

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

*Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen
nach Fachgebieten geordnet*

Herausgegeben

von

Professor Dr. L. Auerbach, Berlin,
Präsident des Patentamtes Berlin Dr. Johannes Eylau, Rechtsanwältin
Charlotte Graf, Berlin, Ministerialdirektor z. D. Senatspräsident Dr. Ernst
Knoll, Berlin, Rechtsanwalt Erich Kummerow, Berlin, Rechtsanwalt
Hermann Reuss, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Walter Schmidt, Düsseldorf,
Landgerichtsdirektor Alexander Swarzenski, Berlin, Rechtsanwalt
Dr. Werner Vahldiek, Berlin

Gruppe I Bürgerliches Recht

Allgemeiner Teil

Teil 3



Berlin 1951

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp-

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches

Herausgegeben

von

Alexander Swarzenski
Landgerichtsdirektor in Berlin

Teil 3



Berlin 1951

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv-Nr. 28 17 51

Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin SO 36

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen	VII

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches

Teil 3

Willenserklärung (Fortsetzung)	1
Vertrag	291
Bedingung	376
Vertretung — Vollmacht	388

Verzeichnis

der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
51, 422	388	111, 257	26
53, 59	291	112, 173	29
56, 63	392	112, 226	29
56, 104	398	113, 427	31
58, 273	402	114, 351	32
59, 296	294	115, 141	34
61, 207	406	115, 266	356
62, 78	297	117, 176	360
62, 267	298	118, 84	37
67, 51	411	118, 171	43
67, 61	415	120, 118	43
71, 162	418	120, 126	45
76, 364	299	120, 144	49
79, 96	376	121, 38	55
83, 104	301	122, 138	59
84, 320	304	122, 247	380
90, 166	307	124, 28	63
92, 232	310	124, 115	66
95, 51	313	125, 209	70
96, 161	315	127, 218	73
96, 260	318	127, 337	73
96, 273	320	128, 92	74
97, 191	325	128, 251	80
100, 134	329	129, 109	363
100, 147	330	129, 122	87
102, 227	332	129, 347	89
102, 370	335	130, 1	92
103, 11	338	130, 143	96
103, 95	339	131, 24	385
104, 235	343	133, 51	96
104, 265	344	133, 97	103
105, 8	348	133, 234	106
105, 255	348	134, 33	107
105, 417	352	134, 43	111
106, 330	1	134, 195	121
107, 39	4	134, 243	388
107, 202	6	135, 338	124
107, 208	11	136, 100	125
108, 102	14	136, 359	125
109, 137	17	138, 137	127
109, 261	355	138, 373	133
110, 34	17	140, 216	135
110, 382	19	140, 264	136
110, 391	21	141, 104	145
111, 233	23	142, 70	149

VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
142, 402	150	158, 166	220
142, 410	150	158, 294	228
143, 24	156	159, 157	368
143, 48	163	159, 254	228
143, 429	163	159, 374	368
144, 289	166	160, 52	230
146, 116	169	161, 153	236
146, 234	172	161, 229	244
147, 344	177	161, 253	248
149, 235	184	161, 296	251
151, 357	189	162, 73	255
152, 228	189	162, 177	372
152, 251	189	162, 302	259
153, 59	198	163, 91	260
154, 41	200	165, 1	260
154, 99	207	166, 40	276
155, 133	207	168, 204	285
156, 328	211	169, 65	287
156, 334	215	170, 285	287
157, 173	220	170, 380	288

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden. Ausnahmsweis gekürzte Entscheidungen sind mit einem † gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.

Allgemeiner Teil

Willenserklärung

(Fortsetzung)

RGZ. 106, 330

1. Kann die rechtsgeschäftlich bestimmte Schriftform nach § 127 BGB. dadurch gewahrt werden, daß die Namensunterschrift des Ausstellers der Urkunde im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt wird?

2. Auslegung des Schreibens einer Versicherungsgesellschaft, die das bestehende Versicherungsverhältnis zugleich mit dem Angebote kündigt, ein neues Versicherungsverhältnis zu erhöhten Prämien einzugehen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1923.

I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte seine Büroeinrichtung bei der Beklagten gegen Einbruchdiebstahl für die Zeit vom 26. Juli 1919 bis zum 26. Juli 1920 versichert. Nach § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Versicherungszeit um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor dem Ablaufe schriftlich gekündigt wird. Am 24. März 1920 ließ die Beklagte dem Kläger ein Schreiben zugehen, in dem sie mitteilte, die Zunahme der Einbruchdiebstähle und Steigerung der Betriebskosten hätten die (etwa 50 in Deutschland arbeitenden) Gesellschaften gezwungen, ihre Tarife zu erhöhen und die Erhöhung auch für bestehende Versicherungen bei deren Ablauf anzuwenden. „Wir müssen daher auch auf Ihre Versicherung die folgenden Prämien anwenden . . . Sollten Sie nicht bereit sein, diese anzunehmen, so bitten wir, gegenwärtiges Schreiben als Kündigung aufzufassen, so daß Ihre Police am 26. Juli erlöschen würde. Bleiben wir ohne Rückäußerung, so nehmen wir an, daß Sie einverstanden sind und werden dementsprechend Ihnen ein Dokument mit der Prämienberechnung auf neuer Grundlage seinerzeit in Vorlage bringen lassen.“

Das Schreiben ist in Maschinendruckschrift hergestellt und inhaltlich an alle bei der Beklagten gegen Einbruchdiebstahl Versicherten gerichtet; die erhöhten Prämien für die Versicherung des Klägers und das Datum

des Erlöschens seiner Police (26. Juli 1920) sind mit besonderer Schreibmaschinenschrift eingefügt. Unterzeichnet ist das Schreiben:

N.sche Versicherungsgesellschaft in H.
Die Generalvertretung. F. Sch.

Der Name F. Sch. ist nach seiner eigenhändigen Niederschrift mechanisch vervielfältigt und als faksimilierte Unterschrift durch Stempel aufgedrückt worden.

Der Kläger will erst Ende Juli 1929 das Schreiben vom 24. März 1920 aufmerksam geprüft haben und hat dann durch Schreiben vom 26. und 30. Juli 1920 erklärt, eine ordnungsmäßige Kündigung seitens der Beklagten liege nicht vor, da das Schreiben nicht eigenhändig von ihr unterschrieben worden sei.

Er hat dann Klage mit dem Antrage erhoben, festzustellen, daß die abgeschlossene Versicherung bis zum 26. Juli 1921 in Kraft bleibt.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Beide Vorinstanzen haben dem Kündigungsschreiben vom 24. März 1920 die Rechtswirksamkeit abgesprochen, das Landgericht, weil die eigenhändige Namensunterschrift des Vertreters der Beklagten erforderlich gewesen wäre, das Berufungsgericht, weil das Schreiben in dem entscheidenden Punkte unklar sei. Die Revision, die die Entscheidungsgründe beider Vorinstanzen angreift, muß Erfolg haben.

1. Durch den § 21 AllgVersBeding. ist rechtsgeschäftlich bestimmt, daß jeder Teil das Versicherungsverhältnis schriftlich kündigen kann. In welcher Weise die rechtsgeschäftlich bestimmte Schriftform gewahrt werden muß, sofern die Anwendung der Vorschriften des § 126 nicht stattfinden soll, sagt die Vorschrift des § 127 BGB. nicht, insbes. nicht, ob überhaupt das Schriftstück vom Aussteller zu unterzeichnen ist und ob, wenn dies anzunehmen ist, es eigenhändig durch Namensunterschrift oder auch in anderer Form z. B. durch Zufügung einer faksimilierten Namensunterschrift unterzeichnet werden kann. Nur wenn in diesem Punkte Zweifel obwalten, soll nach § 127 die strenge Vorschrift des § 126 über die durch Gesetz bestimmte Form gelten, wonach eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers verlangt werden muß. Aber ob und wann ein Zweifel im Sinne des § 127 vorgebracht werden kann und als berechtigt anzuerkennen ist, sagt der § 127 nicht und überläßt dies der freien Beurteilung der Gerichte. Gewiß ist bei der Beantwortung dieser Frage Gewicht zu legen in erster Linie auf den Willen des Ausstellers und seiner Gegenpartei. Wie denn auch § 127 Satz 2 zur Wahrung der Schriftform telegraphische Übermittlung und bei Verträgen Briefwechsel nur genügen läßt, „soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist“. Im gegebenen Falle ist aber ein „anderer Wille“ der Beklagten dafür, daß zur Wahrung der im

§ 21 der VersBeding. vorgeschriebenen Schriftlichkeit der Kündigung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift nicht genügen soll, vollkommen ausgeschlossen. Gerade sie ist es, die eine Menge gleicher Kündigungsschreiben an ihre diebstahlsversicherten Kunden versandt hat, selbstverständlich mit dem Willen und in der Überzeugung, daß ihre bloß mit gestempelter Namensunterschrift unterzeichneten Kündigungen der Bestimmung im § 21 der VersBeding. genügen müssen. Insbesondere hat auch der Kläger nichts vorgebracht, woraus zu schließen wäre, daß er sich bei Eingehung des Versicherungsverhältnisses nur eine solche schriftliche Kündigung im Sinne des § 21 als rechtswirksam vorgestellt hat, die mit der eigenhändigen Namensunterschrift der Beklagten unterzeichnet sein müsse. Was er jetzt in seinem Schreiben an die Beklagte vom 26. und 30. Juli gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kündigung vorbringt, ist lediglich eine Kritik, die in dem Rechtsirrtum befangen ist, als wenn nach § 127 stets gemäß § 126 die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers erforderlich wäre, obwohl diese Vorschrift nur im Zweifel gelten soll.

Wenn nun schon dem Willen der Parteien nicht zu entnehmen ist, daß nur eine eigenhändig namensschriftlich unterzeichnete Kündigung als rechtswirksam vereinbart worden ist, so kommt noch hinzu, daß eine solche strenge Handhabung der Schriftlichkeitsform im Zweifel den im bürgerlichen Rechtsverkehre vertretenen Anschauungen weiter Kreise nicht entspricht. Man kann sogar positiv sagen, daß die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Namensunterschrift sich im amtlichen, behördlichen, aber auch im privaten geschäftlichen Verkehr im großen Umfange durchgesetzt und praktisch bewährt hat und geradezu als eine den Rechtsverkehr im Rahmen des § 127 erleichternde Form der persönlichen Namensunterschrift beliebt geworden ist und gehandhabt wird, namentlich in solchen Fällen, wo rechtsgeschäftliche Erklärungen von Privatpersonen an eine große Anzahl einzelner bestimmter Personen abgefertigt werden müssen. Es ist richtig, wenn das Landgericht sagt, es könne mit Faksimile-Namensstempeln Mißbrauch getrieben werden. Aber dieser Grund darf nicht verleiten, die Möglichkeit einer verkehrsgebräuchlichen Unterstempelung entgegen dem Bedürfnisse nach praktischer Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs durch die Rechtsprechung bis zum Äußersten einzuschränken, weil unter dem Gesichtspunkte von mißbräuchlicher Stempelverwendung nach § 127 anzunehmen sei, daß im Zweifel die strenge Unterschriftenform des § 126 zu gelten habe. Alles Gesagte trifft auch hier zu, wo die Versicherungsgesellschaften sich gezwungen sehen, an ihren weitverzweigten Kundenkreis rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie z. B. Kündigungen des Versicherungsverhältnisses, richten zu müssen, für die in den Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorgeschrieben ist. Auch hier kann davon ausgegangen werden, daß die Versicherungsgesellschaften in solchen Fällen sich gemäß der Verkehrsanschauung im Zweifel einer Stempelunterschrift zur Wahrung der

Schriftform bedienen darf, es sei denn, daß besondere Umstände für das Gegenteil sprechen; solche Umstände hat der Kläger in keiner Weise darzulegen vermocht. Was aber die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung des Unterschriftsstempels betrifft, so ist es jetzt schon rechtens, daß diese zu Lasten des Ausstellers des Schriftstücks geht, der für eine Schädigung Dritter nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verantwortlich gemacht werden kann.

2. Was sodann die Auffassung des Berufungsgerichts betrifft, es sei die Kündigung vom 24. März 1920 deshalb rechtunwirksam, weil das Schreiben im entscheidenden Punkte unklar sei, so verkennt es, daß das Schreiben nach Wortlaut und Sinn keinen Zweifel läßt, daß das bestehende Versicherungsverhältnis unter allen Umständen gekündigt sein und am 26. Juli 1920 erlöschen soll. Anders als in diesem Sinne kann der Satz: „Sollten Sie nicht bereit sein usw.“ garnicht verstanden werden.

Eine andere Frage ist allerdings, welche Tragweite dem folgenden Satze: „Bleiben wir ohne Rückäußerung usw.“ zukommt. Wenn darin dem Kläger das Angebot gemacht sein soll, einen neuen Versicherungsvertrag zu erhöhten Prämiensätzen einzugehen, so besteht keine Rechtsvorschrift oder Auslegungsregel dahin, daß dieses Angebot schon durch bloßes Schweigen des Klägers als angenommen zu gelten habe; im Gegenteil würde aus einem Schweigen nur auf die Ablehnung jenes Angebots geschlossen werden können. In keinem Falle kann aber die Heranziehung dieses zweiten Satzes dazu dienen, die im vorausgegangenen Satze unbedingt und endgültig ausgesprochene Kündigung des bestehenden Versicherungsverhältnisses als in sich unklar und widerspruchsvoll zu bezeichnen und ihr deshalb die Rechtswirksamkeit abzusprechen.

Hat aber die Beklagte, was spruchreif feststeht, das bestehende Versicherungsverhältnis zum 26. Juli 1920 unter Wahrung der Schriftform und sachlich nicht mißverständlich rechtswirksam gekündigt, so war die Klage auf Feststellung einer längeren, bis zum 26. Juli 1921 reichenden Vertragsdauer schon jetzt nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. als unbegründet abzuweisen.

RGZ. 107, 39

1. Unwirksamkeit der in einem privatschriftlichen Vertrag eingegangenen Verpflichtung zur rechtsverbindlichen Einräumung eines Vorkaufsrechts an einem Grundstück und des mit dieser Verpflichtung verbundenen Strafversprechens.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann angenommen werden, daß ein Rechtsgeschäft auch ohne den in ihm enthaltenen nichtigen Teil vorgenommen sein würde?

BGB. § 139.

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juni 1923.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin mietete durch privatschriftlichen Vertrag vom 2. November 1912 vom Beklagten dessen Haus in E. auf die Dauer von 10 Jahren mit der Bestimmung, daß der Vertrag als um weitere 5 Jahre — bis zum 30. März 1928 — verlängert gelte, wenn ihn die Mieterin nicht ein Jahr vor Ablauf kündige. § 12 des Vertrags bestimmt: „Vermieter räumt der Mieterin auf Wunsch während der Dauer des Vertrags das Vorkaufsrecht ein. Weigert sich Vermieter, dieser Verpflichtung in rechtsverbindlicher Form nachzukommen, so hat der Vermieter ohne jede weitere Einrede eine sofort fällige Konventionalstrafe von 20000 M. an Mieterin zu zahlen. Die Kosten der Vorkaufsrecht-Anstellung trägt Mieterin.“ Der Beklagte erklärt den Mietvertrag mit Rücksicht auf den Formmangel der in § 12 niedergelegten Vereinbarung für nichtig. Die Klägerin hat deshalb auf Feststellung geklagt, daß der Vertrag erst am 30. März 1923 sein Ende erreiche, im Berufungsverfahren aber beantragt, festzustellen, daß der Vertrag erst am 30. März 1928 ablaufe. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Vertrag vom 2. November 1912 nach der Regel des § 139 BGB. seinem ganzen Inhalt nach nichtig sei, weil die Bestimmung des § 12, durch die der Beklagte sich einer Vertragsstrafe für den Fall unterwarf, daß er sich weigere, der Klägerin ein Vorkaufsrecht an dem Mietgrundstück in rechtsverbindlicher Form einzuräumen, nach §§ 313, 344 BGB. nichtig sei. Diese Annahme ist an sich rechtlich nicht zu beanstanden. Denn da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts einerseits auch Verträge, durch welche ein Vorkaufsrecht für ein Grundstück begründet werden soll, der Formvorschrift des § 313 BGB. unterliegen, andererseits aber auch Vorverträge zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einhaltung der für den eigentlichen Vertrag vorgeschriebenen Form bedürfen (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 176), so entbehrte die nur privatschriftlich eingegangene Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin ein Vorkaufsrecht einzuräumen, der Rechtswirksamkeit, und demgemäß nach § 344 BGB. auch die für den Fall der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit getroffene Vereinbarung einer Vertragsstrafe.

Die Anwendung der Regel des § 139 BGB. wird hier auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Parteien sich der Unwirksamkeit dieses nichtigen Vertragsteils bewußt gewesen wären (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 437). Denn das Berufungsgericht unterstellt zwar die Kenntnis der Parteien davon, daß durch diese Vertragsbestimmung ein rechtswirksames Vorkaufsrecht noch nicht begründet werde, verneint aber, daß die Parteien bei der Schließung des Vertrags sich bewußt gewesen wären, daß auch der Vorvertrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts und die daran geknüpfte Vereinbarung einer Vertragsstrafe nichtig seien.

Das Berufungsgericht geht jedoch bei der Prüfung der Frage, ob nicht anzunehmen ist, daß die Parteien den Mietvertrag auch ohne diese nichtige Bestimmung des § 12 geschlossen haben würden, von einer die Zulassung dieser Ausnahme von der Regel überaus erschwerenden, rechtsirrigen Auffassung aus. Es führt aus, die Klägerin habe nichts dafür vorgebracht, daß ihr die Gültigkeit des Strafversprechens ganz gleichgültig gewesen wäre und sie ohne Widerrede auf Verlangen des Beklagten diese Vereinbarung fortgelassen haben würde; darauf allein aber komme es nach § 139 BGB. an. Wäre dies richtig, so würde die Regel des § 139 BGB. nur ausgeschlossen sein bei Nichtigkeit völlig unwesentlicher, besonders formularmäßiger Vertragsbestandteile. Darauf aber beschränkt sich die Bedeutung der vom Gesetze vorgesehenen Ausnahme nicht. Die Anwendung der Regel des § 139 BGB. fällt vielmehr schon dann fort, wenn die Parteien dem wichtigen Teil des Vertrags nicht die Bedeutung beilegen wollten, daß davon das Zustandekommen des ganzen Vertrags abhängt. Dies kann sehr wohl auch dann der Fall sein, wenn die eine oder andere Partei dem wichtigen Teil des Vertrags eine gewisse, nicht unerhebliche, jedoch nicht entscheidende Bedeutung beilegte und sich demgemäß auch bemühte, die andere Vertragspartei zur Annahme dieses Vertragsteils zu bestimmen.

RGZ. 107, 202

Kann ein Verstoß gegen die guten Sitten darin liegen, daß die Mehrheit einer Gewerkenversammlung bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Gewerkschaft und den Verkauf des Unternehmens zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise sich von eigensüchtigen Interessen leiten läßt, die aus ihrer Beteiligung auf der Käuferseite hervorgehen?

BGB. § 138.

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1923.

I. Landgericht Chemnitz. II. Oberlandesgericht Dresden.

In der Gewerkenversammlung der Beklagten vom 12. Januar 1920 wurde beschlossen, das Vermögen der Beklagten im ganzen an die Gewerkschaft D. gegen eine Gegenleistung von 3903200 M. zu übertragen und die beklagte Gewerkschaft aufzulösen. Die Kläger machen geltend, dieser Beschluß habe gegen die guten Sitten verstoßen, der Kaufpreis sei viel zu niedrig. Das Vermögen der Beklagten habe schon zu Friedenszeiten einen Wert von 10 Millionen Mark gehabt; Anfang Januar 1920 habe der Zeitwert der Gruben der Beklagten etwa 70 Millionen Mark betragen. Die Stadt L., welche von den im Umlauf befindlichen 4879 Kuxen der Beklagten 3663 Kuxe und von den 6000 Kuxen der Gewerkschaft D. 3200 Kuxe besitze, sei darauf ausgegangen, die Gruben der Beklagten zu einem außergewöhnlich billigen Preise an sich zu bringen. Sie hätte den

Gewerken ihren Kuxenbesitz verleidet; in den letzten beiden Jahren sei keine Ausbeute gewährt und eine Zubuße ausgeschrieben worden. Die Stadt L. habe ihr formelles Recht in schrankenloser und eigennütziger Weise ausgenutzt, um die Minderheit ihrer wohlerworbenen Rechte zu berauben. Die Kläger haben deshalb Klage auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses der Gewerkenversammlung vom 12. Januar 1920 erhoben, durch welchen dem notariellen Angebot der Gewerkschaft D. zugestimmt ist. Das Landgericht wies die Klage ab, die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Die Revision der Kläger hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, in der Gewerkschaftsversammlung entscheide die Mehrheit der Kuxe, die Minderheit müsse sich die Mehrheitsbeschlüsse gefallen lassen, solange sie auf gesetzlichem Boden blieben. Die Kläger könnten daher die Sittenwidrigkeit des Beschlusses nicht lediglich daraus herleiten, daß sie als Minderheit von der Stadtgemeinde L. vergewaltigt seien. Letztere habe sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten, wenn sie bei der Abstimmung nur ihre Interessen im Auge gehabt habe; für den einzelnen Gewerken bestehe keine Verpflichtung, das Gesamtinteresse der Gewerkschaft bei der Abstimmung zu wahren. Daß die Stadt L. den Gewerken ihren Kuxenbesitz hätte verleiden wollen, sei nicht schlüssig behauptet und unter Beweis gestellt. Aus dem Geschäftsbericht der Beklagten für das Jahr 1919 ergebe sich, daß die wirtschaftliche Lage der Gewerkschaft keineswegs so glänzend gewesen sei, wie die Kläger glauben machen wollten, und daß bereits im Jahre 1912 ein Zusammenschluß der Gewerkschaft mit den Nachbarwerken erwogen worden sei. Die wirtschaftliche Entwicklung vollends unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen habe gebieterisch nach einem solchen Zusammenschluß gedrängt. Möge die Stadt L. auch durch den Verkauf des Vermögens der beklagten Gewerkschaft an die Gewerkschaft D. einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben, wenn sich auch die Behauptungen der Kläger über den Wert des Vermögens der Beklagten offensichtlich als Übertreibungen kennzeichneten, so liege darin an sich noch keine Sittenwidrigkeit, um so weniger, als der Zusammenschluß der Werke eine Steigerung der Erträge bezweckt und ermöglicht habe, die an sich schon dem Gemeinwohl zugute gekommen sei, überdies der erzielte Gewinn hier aber nicht einer einzelnen Privatwirtschaft, sondern einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zugeflossen und damit dem Gemeinwohl dienstbar gemacht sei. Die Revision rügt Verletzung des § 138 BGB. und der §§ 139, 286 ZPO. Sie macht geltend, es hätte für die Frage der Sittenwidrigkeit in erster Reihe untersucht werden müssen, ob der die Abstimmung beherrschende Teil der Gewerken in der Absicht oder wenigstens in dem Bewußtsein gehandelt habe, dem anderen Teil wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Angaben der Kläger über den Wert des Gewerkschaftsvermögens offenbar übertrieben seien, schließe

das behauptete Mißverhältnis zum Kaufpreise nicht aus. Es hätte ein Sachverständiger, auf dessen Gutachten Bezug genommen war, über den Wert der Gruben der Beklagten, den die Kläger auf etwa 70 Millionen Mark angegeben hätten, vernommen werden müssen. Hätte sich herausgestellt, daß der Verkauf an die Gewerkschaft D. eine Verschleuderung des Vermögens der Beklagten bedeutete, so hätte sich gefragt, ob dies der Stadt L. erkennbar gewesen sei. Sei diese Frage zu bejahen gewesen, so hätte auf den Grund ihres Verhaltens eingegangen werden müssen. Das Berufungsgericht hätte sich alsdann mit der Behauptung der Kläger abfinden müssen, daß die Stadt L. an dem Vermögen der Käuferin überwiegend beteiligt gewesen sei und das weggegebene Vermögen auf diese Weise wieder erhielt, und zwar nicht nur den Teil, den sie schon vorher besaß, sondern auch den der Minderheit gehörigen Anteil. Darin sei die Sittenwidrigkeit zu erblicken. Der Umstand, daß der Vorteil einer öffentlichen Körperschaft zugute gekommen wäre, sei ohne Bedeutung, da auch das Gemeinwohl nicht auf Kosten einzelner durch rücksichtslose Vergewaltigung gefördert werden dürfe. Die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Gewerkschaft mit den Nachbarwerken hätte noch nicht die Festsetzung eines so geringen Kaufpreises bedingt. Die Mehrzahl der Gewerken hätte aber gerade an der Einhaltung eines mäßigen Kaufpreises ein Interesse gehabt.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Stadtgemeinde L. sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten habe, wenn sie bei der Abstimmung nur ihre Interessen im Auge gehabt habe; für den einzelnen Gewerken bestehe keine Verpflichtung, das Gesamtinteresse der Gewerkschaft als solcher zu wahren. Dieser Satz geht jedenfalls in dieser Allgemeinheit zu weit. Wenn auch in einer Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Handelsgesellschaften die Auffassung vertreten ist, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes oder der Geschäftsanteile darüber zu bestimmen hat, was im Interesse der Gesellschaft liegt, und daß die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit unterwerfen muß (RGZ Bd. 68 S. 235, 245, 314, Bd. 81 S. 37, Bd. 85 S. 170; Holdheims Monatsschr. Bd. 23 S. 66), so ist damit noch keineswegs zugleich ausgesprochen, daß die Mehrheit die Macht schrankenlos ausbeuten und vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln dürfe; vielmehr ist in diesen und anderen Entscheidungen (RGZ. Bd. 68 S. 314, 317; JW. 1916 S. 575 Nr. 3; RGZ. Bd. 107, S. 72) anerkannt, daß eine Ausbeutung der Mehrheitsrechte gegenüber der Minderheit und die Verfolgung eigensüchtiger Interessen hierbei unter bewußter Hintansetzung des Wohles der Gesellschaft einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten kann (vgl. auch Pinner, JW. 1916 S. 988; Hachenburg, Leipz. Zeitschr. 1907 S. 460; Bondi, DJZ. 1908 Sp. 1007; Jacobi, Bankarch. Jahrg. 10 S. 83; Staub, HGB. § 271 Anm. 2b; Ehrenberg, Handbuch des ges. HR. III 1 § 38 S. 198). Der Gesellschafter leitet seine Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag her; seine

Befugnisse sind ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter verliehen; bei Ausübung dieser Rechte hat er sich daher grundsätzlich von dem Interesse der Gesellschaft und nicht von seinen privaten außerhalb der Gesellschaft liegenden Sonderinteressen leiten zu lassen. Entsteht ein Widerstreit zwischen den eigenen Interessen und dem Gesellschaftsinteresse, z. B. bei Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär, so wird diesem durch das Gesetz das Stimmrecht entzogen, § 252 Abs. 3 HGB. (vgl. auch § 34 BGB.). Diese Grundsätze müssen auch bei Gewerkschaften Anwendung finden. Auch § 9 Sächs. Allg. Bergges. und § 32 der Satzungen der Beklagten enthalten eine solche Bestimmung über den Ausschluß des Stimmrechts bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Gewerke. Derartige Bestimmungen für den Fall von Interessenkollisionen deuten aber auf den Willen des Gesetzgebers hin, daß die Abstimmungen nicht durch Wahrnehmung von Sonderinteressen beeinflußt werden sollen. Steht nun das Vereinsmitglied, der Aktionär oder Gewerke dem Verein, der Gesellschaft oder Gewerkschaft zwar nicht selbst als Gegenkontrahent gegenüber, ist er aber an dem Geschäft wirtschaftlich erheblich beteiligt, z. B. als Gesellschafter einer als Vertragsgegner in Betracht kommenden Gesellschaft, so mag zwar kein rechtliches Hindernis für die Teilnahme an der Abstimmung bestehen, aber es wird immerhin eine moralische Pflicht für den beteiligten Gesellschafter vorliegen, seine privaten Sonderinteressen bei der Abstimmung dem Wohl der Gesellschaft unterzuordnen, als deren Mitglied er stimmt. Handelt ein Gesellschafter oder Gewerke in einem solchen Falle so, daß er sich lediglich von seinen privaten außerhalb der Gesellschaft oder Gewerkschaft bestehenden Vorteilen leiten läßt und die klar zutage liegenden Interessen der letzteren oder der Gesellschaft hintansetzt, so kann ein derartiges Verhalten unter Umständen wohl einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten. Es wird hierbei stets auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen. Es beruht aber auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß der Gewerke bei einer solchen Interessenkollision sich grundsätzlich nur von seinen eigenen Interessen leiten zu lassen und auf die Interessen der Gewerkschaft keine Rücksicht zu nehmen brauche.

Ist hiernach schon der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts unrichtig, so kann auch die weitere Begründung, mit der das Vorhandensein eines Verstoßes gegen die guten Sitten im vorliegenden Fall verneint wird, nicht für ausreichend erachtet werden. Das Berufungsgericht hält den Zusammenschluß der beklagten Gewerkschaft mit der benachbarten Gewerkschaft D. für eine wirtschaftlich gebotene Maßnahme, die infolge der Entwicklung der Verhältnisse nach dem Kriege besonders dringlich geworden sei. Dieser Umstand rechtfertigt es aber nicht, daß sich dieser Zusammenschluß in einer Weise vollzog, bei der, wie die Kläger behauptet hatten, die Gewerkschaft D. einen ungewöhnlich großen Gewinn erzielte und die Beklagte einen unverhältnismäßig großen Schaden erlitt. Da die letztere an dem zusammengelegten Unternehmen überhaupt nicht

beteiligt blieb, sondern sich auflöste und die Übertragung ihres Unternehmens an die Gewerkschaft D. in der Form des Verkaufs stattfand, so bestand ihr Interesse, wie anzunehmen, in der Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises. Die Behauptung der Kläger ging aber dahin, daß der Verkauf zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise stattgefunden habe, daß das Vermögen der Beklagten dadurch geradezu verschleudert worden sei und daß dies nur aus dem Grunde geschehen sei, weil der Hauptgewerke der Beklagten, die Stadt L., auch auf der Käuferseite überwiegend beteiligt war und deshalb ein großes Interesse an dem möglichst billigen Erwerbe des Unternehmens hatte. Auf diese Behauptungen, die unter Umständen ausreichen konnten, die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu rechtfertigen, ist das Berufungsgericht aber nicht näher eingegangen. Es hat sich damit begnügt, die Behauptungen der Kläger als offensichtlich übertrieben zu bezeichnen. Wenn damit auch die Wertangabe der Kläger mit 70 Millionen Mark als zu weitgehend gekennzeichnet ist, so schließt diese allgemeine Bemerkung des Berufungsgerichts nicht aus, daß doch noch ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Kaufpreis von 3903200 M. und dem wirklichen Wert des Unternehmens bestand. Ausschlaggebend konnte allerdings auch der Wert des Unternehmens nicht sein. Es war keineswegs erforderlich, um einen Verstoß gegen die guten Sitten auszuschließen, daß der Verkauf zu angemessenem Preise erfolgte; es finden alltäglich im Verkehr auch Verkäufe zu einem billigen und zu einem weit unter dem Wert der Sache liegenden Kaufpreise statt. Angesichts der Behauptungen der Kläger über die Beweggründe der Beklagten hätte es aber eines Eingehens darauf bedurft, ob die Verhältnisse der Gewerkschaft die Abstoßung des Unternehmens zu einem so billigen Preise rechtfertigen oder wenigstens erklären konnten. Auch nach dieser Richtung begnügt sich das Berufungsgericht mit der ganz allgemeinen Bemerkung, daß die Lage der Gewerkschaft keineswegs so glänzend gewesen sei, wie die Kläger behauptet hätten. Diese summarische Feststellung bot keine genügende Unterlage, um zu beurteilen, ob sachliche Gründe die Veräußerung des Unternehmens zu jedem Preise rechtfertigten. Wäre die Lage der Gewerkschaft so schwierig gewesen, wie die Beklagte behauptet hatte, so mochte dies anzunehmen sein. Die Kläger hatten aber bestritten, daß die Einforderung einer Zubeuße erforderlich gewesen sei, und behauptet, daß die Beklagte auch in den letzten Jahren eine Ausbeute hätte verteilen können, daß die Stadt L. dies aber hintertrieben habe, um den anderen Gewerken ihren Kuxenbesitz zu verleiden. Wenn die Behauptungen der Kläger in dieser Hinsicht nicht schlüssig unter Beweis gestellt waren, hätte, wie die Revision mit Recht rügt, das Fragerecht gemäß § 139 ZPO. ausgeübt werden müssen. Auch die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Vorteil, den die Stadt L. vielleicht gehabt habe, hier dem Gemeinwohl und nicht einer einzelnen Privatwirtschaft zugute gekommen sei, erübrigte nicht ein näheres Eingehen auf die vorerwähnten Streitpunkte. Denn darin ist der Revision beizupflichten, daß auch eine öffentliche Körperschaft,

wenn sie sich an derartigen privaten Unternehmungen beteiligt, nicht das Recht hat, die Interessen ihres Gemeinwesens durch rücksichtslose Vergewaltigung und die vorsätzliche Schädigung anderer Beteiligten oder des Privatunternehmens selbst zu fördern. Ganz besonders gilt dies, wenn, wie hier behauptet war, die Mehrheit sich unlauterer Mittel bedient, insbesondere die Minderheit überrascht hat, wofür hier trotz der Feststellung, daß die Verhandlungen seit 1919 schwebten, die Tatsache von Bedeutung sein konnte, daß das Angebot der Gewerkschaft D., das in der Generalversammlung vorgelegt wurde, erst an demselben Tage, dem 20. Januar 1920, zu *notariellem Protokoll* erklärt war.

Hiernach sind die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils und die bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht geeignet, die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten schon jetzt mit Sicherheit auszuschließen. Die Sache bedarf vielmehr noch näherer Aufklärung.

RGZ. 107, 208

Welchen Einfluß hat die Bestechung kaufmännischer Angestellter auf die Gültigkeit eines Kaufvertrages?

BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1923.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat nach der Demobilmachung eine bedeutende Menge von Sachen aus ihren damaligen Beständen veräußert. Auch mit dem Kläger hat sie mehrere Kaufverträge geschlossen, so über Muffenrohre und Formstücke, die teilweise nicht geliefert sind. Der Kläger verlangte Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte wendete ein, daß der streitige Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei; eventuell focht sie den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Sie behauptete, daß der Kläger durch sog. Schmiergelder den Abschluß des Vertrags herbeigeführt und auch sonst ihre Angestellten bestochen habe.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger vor Abschluß des streitigen Geschäfts mit dem Zeugen W. oder anderen damaligen Angestellten der Beklagten Vereinbarungen dahin getroffen hat, daß diese ihn gegen persönliche Vergünstigungen bei dem Ankaufe von Waren der Beklagten, die zu den aus Anlaß der Umstellung des Betriebs verfügbaren Beständen gehörten, zum Schaden der Beklagten bevorzugten. Trotzdem

verneint es die Anwendbarkeit der §§ 138, 119 und 123 BGB., indem es ausführt: Die Bestechung von Angestellten zur Erlangung günstiger Kaufbedingungen falle zwar unter §§ 12 und 1 UWG. und sei auch eine gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßende Handlungsweise; damit sei aber noch nicht gesagt, daß die einzelnen auf dieser Grundlage geschlossenen Geschäfte nach § 138 BGB. nichtig seien; hierzu sei ein noch näherer Zusammenhang des Kaufgeschäfts mit der Bestechung erforderlich; es gebe Geschäfte, bei denen die sittliche Qualität des Käufers für den Verkäufer gleichgültig sei, im vorliegenden Falle stehe auch der bedungene Preis, der mit den von Berlin aufgegebenen Richtlinien übereingestimmt habe, nicht, wie es nach RGZ. Bd. 86 S. 146 zur Annahme der Sittenwidrigkeit eines auf Bestechung beruhenden Kaufgeschäfts erforderlich wäre, in auffälligem Mißverhältnis zur vereinbarten Leistung; selbst wenn daher W., der den geschäftsführenden Direktoren der Beklagten den Tatbestand — Ware und Preis — unterbreite habe, in ungetreuer Weise andere Reflektanten ferngehalten und dadurch bessere Gebote verhindert haben sollte, so bleibe es doch dabei, daß die Ware nicht verschleudert, sondern zu Preisen fortgegeben worden sei, die die Zentralleitung der Beklagten genehmigt habe; die etwa getroffene allgemeine oder spezielle Abrede des Klägers mit Angestellten der Beklagten habe den Inhalt dieses Kaufgeschäfts nicht oder wenigstens nicht erheblich oder nicht bis zu einem auffälligen Mißverhältnis beeinflußt, und daran müsse die Einrede der Nichtigkeit scheitern. Die Anfechtung wegen Irrtums sei ungerechtfertigt, weil der Irrtum im Gebiete des Beweggrundes gelegen und den Inhalt des Geschäfts nicht berührt habe. Der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung stehe entgegen, daß W. nicht getäuscht habe, weil ihm nicht zuzumuten gewesen sei, die den Abschluß bestätigenden Direktoren über seine unlauteren Beziehungen zum Kläger aufzuklären; die Grundlagen für den Entschluß, das Angebot des Klägers anzunehmen oder abzulehnen, hätten offen vor den Augen der Direktoren gelegen; daß W. bessere Angebote für die Muffenrohre und Formstücke erhalten und unterschlagen habe, sei nicht behauptet; die Direktoren seien daher selbst dann nicht arglistig getäuscht, wenn W., der nach der Behauptung der Beklagten das Geschäft maßgebend bearbeitet habe, ihnen verschwiegen habe, daß er vom Kläger „geschmiert“ sei; auch der Kläger selbst habe sich keiner arglistigen Täuschung schuldig gemacht; zwar möge durch den andauernden Warenbezug des Klägers eine Geschäftsverbindung zwischen den Parteien begründet gewesen sein, die die gegenseitige Treupflicht noch gesteigert habe, aber soweit könne die Treupflicht nicht gehen, daß der Kläger sein etwaiges unlauteres Einvernehmen mit den Angestellten habe offenbaren müssen; allerdings hafte er für die Folgen dieser gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung, für das einzelne Geschäft komme aber dieser Gesichtspunkt nur insoweit in Betracht, als es zum Schaden der Beklagten durch die Handlung beeinflußt sei, was für das vorliegende Geschäft verneint werden müsse.

Diese Beurteilung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht die Anwendung von § 138 BGB. abgelehnt hat. Für die Anwendung dieser Vorschrift wäre nur Raum, wenn das Geschäft selbst nach seinem Zweck und Inhalt objektive Momente aufweisen würde, die mit den guten Sitten unvereinbar sind. Das ist aber nach dem festgestellten und zu unterstellenden Sachverhalt nicht der Fall. Denn danach handelt es sich hier nur darum, daß beim Zustandekommen des Geschäfts der Wille des einen Vertragsteils — der durch ihre Direktoren vertretenen Beklagten — in unzulässiger, gegen die guten Sitten verstoßender Weise beeinflusst worden ist. Ob bei einer im übrigen gleichen Sachlage eine andere Auffassung mit dem Berufungsgerichte schon dann als gerechtfertigt anzusehen wäre, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen bestünde, bedarf nicht der Prüfung, da dieser Fall nicht vorliegt. Übrigens ist auch in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil RGZ. Bd. 86 S. 146 nicht schlechthin ausgesprochen, daß ein durch Bestechung zustande gebrachter Vertrag im Sinne des § 138 BGB. sittenwidrig sei, wenn ein solches Mißverhältnis bestehe, sondern es ist nur gesagt, daß höchstens in diesem Fall — in der damals entschiedenen Sache — Sittenwidrigkeit angenommen werden könnte. Dieses Ergebnis kann auch nicht geändert werden durch das Vorbringen der Revision, daß die Beklagte gegen den Kläger noch weitere Vorwürfe erhoben habe, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen sei, daß sie nämlich behauptet habe, der Kläger habe sie „mit einem Netze von Spionen umgeben“, auch „Schiebungen“ mit ihren Angestellten vorgenommen und es durch seine Machenschaften ermöglicht, in kurzer Zeit Millionen zu verdienen. Denn auch hierbei handelt es sich immer nur um Behauptungen, die das Geschäft selbst, seinen Zweck und Inhalt unberührt lassen. Ebenso wenig geht es an, die längere Zeit hindurch fortgesetzte Geschäftsverbindung der Parteien mit der Revision dahin zu verwerten, daß es das Anstandsgefühl eines ehrbaren Kaufmanns verletze, wenn der Kläger nach der Entdeckung seines unlauteren Verhaltens sich dem Abbruche der Beziehungen nicht gefügt, sondern Weiterlieferung verlangt habe, und daß deshalb seinem Verlangen die Einrede der Arglist entgegenstehe. Die Weiterverfolgung des Anspruchs, den der Kläger durch den Vertragsabschluß erlangt hat, kann nicht schon deshalb als unzulässig angesehen werden, weil sie unanständig ist — das war schon das vom Berufungsgericht unterstellte frühere Verhalten des Klägers —, sondern entscheidend ist nur, ob das Vertragsverhältnis trotz des unanständigen früheren Verhaltens des Klägers als zu Recht bestehend anzuerkennen ist.

Im weiteren muß aber der Revision darin beigetreten werden, daß der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung mit rechtsirrigen Erwägungen der Erfolg versagt ist. Wenn das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht darauf legt, ob dem Angestellten W. zuzumuten gewesen sei, den Direktoren mitzuteilen, daß er „geschmiert“ sei, oder ob für den Kläger die Verpflichtung bestanden habe, sein unlauteres Treiben zu offenbaren, so liegt

diese Betrachtungsweise neben der Sache. W. war Bediensteter der Beklagten und als solcher verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten, wozu die Vorbereitung des streitigen Kaufvertrags und die Weiterleitung an die zum Abschluß berufenen Direktoren gehörte, ordnungsmäßig und namentlich ohne Verstoß gegen das Gebot der Ehrlichkeit und der Wahrhaftigkeit zu erledigen. Handelte er dem zuwider, so verletzte er seine Vertragspflicht. Darum kommt es nicht erst darauf an, ob ihm zuzumuten war, die Bestechung den Direktoren zu offenbaren, vielmehr konnte er den wirklichen Sachverhalt überhaupt nicht unterdrücken, ohne eine Rechtspflicht zu verletzen und damit im Sinne des Gesetzes arglistig zu täuschen. Diese von W. verübte Täuschung gibt aber — immer bei Unterstellung des Sachverhalts, von dem in der Revisionsinstanz auszugehen ist — der Beklagten das Recht, den Vertrag dem Kläger gegenüber anzufechten, weil dieser, wie aus seinen Beziehungen zu W. und dem Zwecke seines Treibens ohne weiteres folgt, die Täuschung gekannt hat (§ 123 Abs. 2 Satz 1 BGB.). Dabei ist nach dem Sachverhalte, von dem das Revisionsgericht auszugehen hat, der Anfechtung der Erfolg auch nicht etwa deshalb zu versagen, weil das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt hat, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung und dem Vertragsabschluß fehlt. Nach der Richtung, ob die Organe der Beklagten, wenn ihnen die unlauteren Beziehungen des Klägers zu W. bekannt geworden wären, sich auf den Vertragsabschluß eingelassen oder nicht vielmehr die Geschäftsverbindung mit dem Kläger abgebrochen hätten, hat das Berufungsgericht die Sache überhaupt nicht geprüft.

Neben der Anfechtung aus § 123 ist die auf Irrtum gestützte Anfechtungserklärung von untergeordneter Bedeutung. Nach der Meinung der Revision ist sie ebenfalls unter Verletzung des Gesetzes zurückgewiesen und zwar deshalb, weil die Beklagte sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Klägers, nämlich über dessen Zuverlässigkeit gegen verwerfliche geschäftliche Machenschaften, wie Bestechung u. dgl., geirrt habe, weil also § 119 Abs. 2 BGB. zutrefte. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch in diesem Punkte nicht zu beanstanden. Allerdings weist das Verhalten des Klägers auf einen bedenklichen sittlichen Mangel hin, allein es handelt sich hier um einen reinen Kaufvertrag, und bei einem solchen sind, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, Mängel in der Person des Käufers regelmäßig nur dann als verkehrswesentlich im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn durch sie die Sicherheit der Vertragserfüllung ernstlich gefährdet ist. Dafür liegt aber hier nichts vor. . .

RGZ. 108, 102

Zum Begriffe der Widerrechtlichkeit der Drohung im Sinne des § 123 BGB.

BGB. § 123.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. Februar 1924.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte als Kaufpreisrest für gelieferte 10000 kg Eisessig 86,— £ zu zahlen, und zwar spätestens am 15. November 1922. Sie zahlte aber nur 43,—.2 £, so daß sich ein Rückstand von 42,19.10 £ ergab. Dieser Rückstand sowie ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 99789 M. wegen der Nichtzahlung bilden den Gegenstand der Klage. Die Beklagte hat mit einer Schadensersatzforderung wegen Nichtlieferung von 6000 kg Eisessig zum Betrage von 42,19.10 £ aufgerechnet. Dieser Forderung liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Am 4. Oktober 1922 hatten die Parteien am Fernsprecher über die Lieferung der Ware verhandelt. Unstreitig verkaufte die Klägerin bei dieser Gelegenheit der Beklagten 10000 kg Eisessig zum Preise von 43 £ für 1000 kg (oder 1016 kg, wie die Beklagte meint). Die Beklagte behauptet aber, die Klägerin habe ihr damals weitere 6000 kg zum Höchstpreise von 45 £ verkauft; die Klägerin bestreitet dies mit dem Anfügen, man habe über die Lieferung weiterer 6000 kg zwar gesprochen, ein fester Abschluß sei jedoch insoweit nicht erfolgt, vielmehr ausdrücklich vorbehalten worden. Im Briefwechsel hierüber wies die Beklagte insbesondere darauf hin, daß sie 16000 kg weiterverkauft habe, und bestimmte der Klägerin am 7. Oktober eine Nachfrist von 4 Tagen zur Erklärung, daß sie lieferbereit sei, widrigenfalls sie sich für deren Rechnung anderweit eindecken würde. Nunmehr schrieb die Klägerin am selben Tag an die Beklagte: „... Wir müssen uns einigermäßen wundern, mit welcher Hartnäckigkeit Sie versuchen, statt der Ihnen laut Bestätigung vom 4. cr. verkauften ca. 10000 kg ... 16000 kg von uns verlangen. — Wir erklären Ihnen hiermit verbindlich und zum letzten Male, daß Ihnen lediglich ca. 10 tons fest zu 43,—.— & in Übereinstimmung mit unserer Bestätigung vom 4. Oktober verkauft sind. — ... Wir müssen Sie bitten, unsere Bestätigung vom 4. cr. als gültig anzuerkennen. Solange Sie uns diesbezüglich Schwierigkeiten machen, müssen wir es ablehnen, Ihre uns für Montag in Aussicht gestellte Verfügung über 400 Korbflaschen auszuführen, da wir uns der Gefahr nicht aussetzen möchten, Ihnen diesbezüglich hinterherzulaufen.“ Am 9. Oktober erwiderte die Beklagte, daß sie wunschgemäß die Auftragsbestätigung der Klägerin vom 4. Oktober als gültig anerkenne, und erteilte entsprechende Verladungsanweisung. Trotzdem deckte sich die Beklagte hinsichtlich der weiteren 6000 kg zu 53 £ ein und kürzte die Rechnung der Klägerin um den oben angeführten Preisunterschied.

Gegenüber dem Vorbringen der Klägerin im Rechtsstreit, daß sich die Beklagte am 9. Oktober 1922 mit der Lieferung von nur 10000 kg zufrieden erklärt habe, focht die Beklagte diese Erklärung wegen widerrechtlicher Drohung gemäß § 123 BGB. an. Sie sei infolge Weiterverkaufs von 16000 kg in großer Verlegenheit gewesen und habe wohl oder übel, um nur wenigstens die 10000 kg zu erhalten, die verlangte Zustimmung erteilen müssen.

In beiden Vorinstanzen wurde der Klage stattgegeben. Die Revisor der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Die Klägerin hat in ihrem Schreiben vom 7. Oktober 1922 unter der Drohung, andernfalls nichts liefern zu wollen, verlangt, daß die Beklagte anerkenne, vertraglich nur 10000 kg Eisessig gekauft zu haben. Über diese Bedeutung des Schreibens herrscht kein Streit mehr. Auch an der Widerrechtlichkeit der Drohung besteht kein Zweifel für den Fall, daß die Klägerin sich bewußt war, der Beklagten in Wirklichkeit nicht 10000 kg, sondern 16000 kg verkauft zu haben. Daß der Klägerin tatsächlich ein solches Bewußtsein innegewohnt habe, nimmt das Berufungsgericht nicht an; die Beklagte habe der Klägerin Bösgläubigkeit überhaupt nicht vorgeworfen, nach Sachlage habe über den Inhalt des zum Abschlusse führenden Ferngesprächs ein Mißverständnis vorliegen können.

Gegen diese Annahme richtet sich der Angriff der Revision.

Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, daß die Drohung schon dann keine widerrechtliche sei, wenn dem Drohenden hinsichtlich seiner Berechtigung, die in Frage stehende Willenserklärung vom anderen zu verlangen, Bösgläubigkeit nicht vorgeworfen werden könne. Wie das Reichsgericht neuerdings in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, ist es zur Anwendung des § 123 BGB. nicht erforderlich, daß sich der Drohende der Widerrechtlichkeit der Drohung bewußt war. Er muß nur das Bewußtsein der Drohung gehabt haben, mindestens sich bewußt gewesen sein, daß seine Äußerung geeignet sei, den Erklärungsempfänger in seiner Willensentschließung in unzulässiger Weise zu beeinflussen; vgl. RGZ. Bd. 104 S. 80. Die Frage, ob eine unzulässige Beeinflussung der Willensfreiheit der Beklagten vorgelegen habe, kann nicht mit dem Ausspruche verneint werden, daß es durchaus sachgemäß sei, auf einen Abschluß nichts zu liefern, solange über seinen Inhalt noch Streit zwischen den Parteien bestehe. Dies würde allenfalls dann zutreffen, wenn über den ganzen Abschluß als solchen Streit herrschte. Hier aber war die Pflicht der Klägerin, 10000 kg zu liefern, völlig unstrittig, und es handelte sich nur darum, ob noch weitere 6000 kg zu liefern waren.

Dennoch ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten. Rechtswidrig ist die Drohung dann nicht, wenn sie sich als ein von der Rechtsordnung allgemein zugelassener Rechtsbehelf darstellt. Als solche Rechtsbehelfe kommen vor allem die Klagandrohung und die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Betracht; vgl. z. B. RG. in Gruchot Bd. 66 S. 454 (JW. 1923 S. 167 Nr. 1). Ob sie sich schließlich als unbegründet herausstellen, spielt keine Rolle, wofern nur das Druckmittel in gutem Glauben an die Berechtigung, die Willenserklärung zu beanspruchen, angewandt wird. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin gutgläubig und an sich zulässig ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Die Beklagte hatte behauptet, daß sie außer den zugestandenen 10000 kg Eisessig weitere

6000 kg zu fordern habe. Hielt die Klägerin diese Forderung für unberechtigt, so hatte sie ein rechtliches Interesse an der Beseitigung des Anspruchs. Sie mußte besorgen, daß die Beklagte nach erhaltener Lieferung von 10000 kg ihr Schwierigkeiten bereiten, den Kaufpreis zurückbehalten oder mit Ersatzansprüchen aufrechnen werde. Unter solchen Umständen stand ihr ein negativer Feststellungsanspruch und zur Vermeidung einer entsprechenden Klage ein fälliger Anspruch auf eine Erklärung des Gegners zu, daß er seinen Standpunkt aufgebe. Hatte aber die Klägerin einen solchen fälligen Anspruch gegen die Beklagte, so mußte es ihr angesichts des Zusammenhangs der rechtlichen Beziehungen auch gestattet sein, die von ihr geschuldete Lieferung bis zur Abgabe einer die Erhebung der Feststellungsklage entbehrlich machenden Erklärung zurückzubehalten.

RGZ. 109, 137

Unter welchen Umständen kann ein Vertrag als rechtsgültig angesehen werden, der von Ehegatten unter Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft über eine der Ehefrau künftig zu gewährende Unterhaltsrente geschlossen wird?

BGB. §§ 1353, 134, 138.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Bürgerliches Recht, Familienrecht“.

RGZ. 110, 34

Gilt ein eingeschriebener Brief, dessen Annahme vom Adressaten verweigert wird, als diesem zugegangen?

BGB. § 130.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1925.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte am 9. Juli 1922 von der Beklagten einen größeren Posten Schuhwaren. Einen Teil davon nahm sie gleich mit und leistete eine Anzahlung darauf. Sie klagt jetzt auf Lieferung der noch nicht erhaltenen Waren Zug um Zug gegen Zahlung des Vertragsrestpreises. Im ersten Rechtszug erwirkte sie ein obsiegendes Urteil. Im zweiten Rechtszuge berief sich die Beklagte auf einen Einschreibebrief der Klägerin an sie vom 21. August 1922, dessen Annahme sie zwar seinerzeit verweigert hatte, dessen Inhalt ihr aber im Laufe des Rechtsstreits bekannt geworden war. In diesem Briefe hatte die Klägerin der Beklagten zur Lieferung des rückständigen Postens Schuhwaren eine Frist mit der Erklärung bestimmt, daß sie nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und die

Beklagte für den Schaden verantwortlich machen werde. Die Beklagte ist der Meinung, daß schon danach der Anspruch der Klägerin auf Lieferung ausgeschlossen sei.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurück, daß der Vertragspreis in näher bestimmter Weise aufgewertet würde.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Das Revisionsgericht verneinte die in der Überschrift aufgeworfene Frage, kam aber aus anderen Gründen zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Beklagte sich auf das Schreiben der Klägerin vom 21. August 1922 berufen kann. Hierauf kommt es in erster Reihe an. Das Berufungsgericht meint, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte ihre Weigerung, den Brief anzunehmen, nicht gegen sich gelten lassen wolle, um sich ihrer Lieferungs-pflicht zu entziehen. Sie müsse sich deshalb so behandeln lassen, als ob ihr die darin enthaltene Willenserklärung nicht zugegangen sei. Das Berufungsgericht geht also von der Auffassung aus, an sich müsse es so angesehen werden, als ob der Beklagten der Brief, den sie in Wirklichkeit nicht erhielt, zugegangen sei. Da aber hier die an sich gegebene Fiktion des Zugehens der Klägerin nachteilig sein würde, so könne die Beklagte selbst sich auf diese Fiktion nicht berufen. Damit teilt der Vorderrichter die Ansicht der Klägerin, wonach sich die Beklagte zwar so behandeln lassen müsse, als sei ihr der Brief zugegangen, die Klägerin sie aber nicht so zu behandeln brauche, wenn dies gegen ihr Interesse sei.

Das kann unmöglich Rechtens sein. Gilt überhaupt eine Erklärung als zugegangen, so darf sich auch der Erklärungsgegner darauf berufen. Es kann nicht wohl im Belieben des Erklärenden stehen, ob er seine Erklärung gelten lassen will oder nicht, je nachdem es ihm vorteilhaft erscheint.

Gleichwohl ist das Ergebnis, zu dem der Vorderrichter gelangt, richtig.

Darüber herrscht in Rechtslehre und Rechtsprechung kein Streit, daß es nach geltendem Recht nicht darauf ankommt, ob der Erklärungsgegner von einer an ihn gerichteten Erklärung auch Kenntnis genommen hat; es genügt, daß sie ihm zugegangen ist (sog. Empfangstheorie). Streitig ist aber, wie die Rechtslage beurteilt werden muß, wenn zwar der Erklärende alles getan hat, um seine Erklärung dem Gegner zugehen zu lassen, es aber nicht hierzu gekommen ist aus Gründen, die in der Person des Erklärungsgegners liegen. Erörtert worden ist bisher in der Rechtsprechung wesentlich nur der Fall, daß es sich um Erklärungen handelte, die innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben waren, dem Gegner aber infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes verspätet zugegangen sind (RGZ. Bd. 58 S. 406, Bd. 95 S. 315; JW. 1904 S. 53 Nr. 4). In diesen Fällen ist man dazu gelangt, daß der Erklärungsgegner gehalten ist, die Erklärung als rechtzeitig zu betrachten. Ob man dieses Ergebnis mit Hilfe einer Fik-

tion begründen darf (RGZ. Bd. 95 S. 315) oder damit, daß man sagt, der Erklärungsgegner, dem durch eigenes Verschulden die Erklärung verspätet zugeing, handle arglistig, wenn er sich hierauf berufe (RGZ. Bd. 58 S. 406), kann hier unerörtert bleiben. Denn im gegebenen Falle war die Erklärung der Beklagten überhaupt niemals zugegangen. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob etwa allgemein eine Pflicht anzuerkennen wäre, Vorkehrungen zu treffen, daß Erklärungen anderer empfangen werden können. Denn die Parteien standen in Vertragsbeziehungen und für diesen Fall ist solche Pflicht unbedenklich zu bejahen. Man mag ferner auf Fälle der vorliegenden Art, wo überhaupt keine Erklärung zugegangen ist, den in RGZ. Bd. 58 S. 406 aufgestellten Grundsatz für anwendbar halten, daß bei arglistiger Annahmeverweigerung das Zugehen der Erklärung fingiert wird (ebenso Warneyer, BGB. Anm. zu § 130). Arglist in diesem Sinne liegt aber offenbar nur vor, wenn der Erklärungsgegner den Inhalt der Erklärung kennt oder mit dem Zugehen einer Erklärung bestimmten Inhalts rechnet und daher die Annahme verweigert. So aber liegt der gegenwärtige Fall nicht. Die Annahmeverweigerung der Beklagten kann deshalb nur als schuldhaft bezeichnet werden. Daraus folgt aber in keiner Weise, daß das Nichtzugegangensein nun als Zugehen fingiert werden müßte. Dafür gibt das Gesetz keinerlei Grundlage. Vielmehr ist und bleibt die Erklärung nicht zugegangen. Nur hat es der Erklärende in der Hand, die Erklärung dem Gegner nach § 132 BGB. zuzustellen und, wenn er hiervon unverzüglich Gebrauch gemacht hat, muß sich unter entsprechender Anwendung der vorher erörterten Grundsätze der Empfänger so behandeln lassen, als sei ihm die Erklärung schon im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung zugegangen. Die Annahmeverweigerung gewinnt also nur dann gegebenenfalls (d. h. falls und soweit es auf den Zeitpunkt des Zugehens ankommt) Bedeutung, wenn es später noch zu einem Zugehen der Erklärung kommt. Das war hier nicht der Fall und deshalb steht der Brief vom 21. August 1922 dem Lieferungsanspruch der Klägerin nicht entgegen. . . .

RGZ. 110, 382

Zum Begriffe der Widerrechtlichkeit der Drohung im Sinne des § 123 BGB.

BGB. § 123.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1925.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Firma lieferte der Klägerin auf Grund zweier Kaufabschlüsse im März 1923 insgesamt rund 20000 kg Glaubersalz und übersandte ihr zwei Rechnungen über die Lieferung, in denen die Ware als „technisch eisen- und säurefrei“ bezeichnet war. Die Klägerin stellte der Beklagten die ganze Lieferung zur Verfügung, weil die Ware die in den

Rechnungen angegebenen Eigenschaften nicht besitze. Am 14. Mai 1923 schloß der Inhaber der klagenden Firma mit dem Prokuristen der Beklagten, W., ein von der Beklagten schriftlich bestätigtes Abkommen, wodurch diese sich verpflichtete, die der Klägerin gelieferten zwei Waggons Glaubersalz zurückzunehmen und der Klägerin bis zum 1. Juli 1923 die bezahlten Rechnungsbeträge und die ihr entstandenen Zoll-, Fracht- und sonstigen Unkosten zu erstatten; die Klägerin verzichtete dagegen auf Erstattung ihres Verdienstausfalls und verpflichtete sich, im Interesse der Beklagten nach deren Anordnungen den Verkauf der Ware zu betreiben. Auf Grund dieser Abmachung hat die Klägerin die Ware bestmöglich verkauft und fordert nunmehr Ersatz der bezahlten Rechnungsbeträge und ihrer sonstigen Auslagen unter Abzug des aus dem Verkauf der Ware erzielten Erlöses; insgesamt verlangt sie Zahlung von 3252,62 schweiz. Frs.

Das Landgericht sprach die Klage zu. Im Berufungsverfahren fochten die Beklagten das Abkommen vom 14. Mai 1923 wegen Drohung an mit der Begründung, der Inhaber der klagenden Firma habe an jenem Tage in Bremen dem Prokuristen W. auf dessen Bemerkung, daß der Fakturenvermerk bezüglich der Eisen- und Säurefreiheit der Ware auf Versehen eines Angestellten beruhe, ihm, dem Prokuristen, dann entgangen sei und deshalb für die beklagte Firma nicht bindend sein könne, erklärt: er werde den Prokuristen persönlich verklagen und wegen Betrugs anzeigen, denn anders sei sein Verhalten nicht zu charakterisieren. Nur infolge dieser Drohung habe sich W. zu dem Vergleiche bereit gefunden. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die einzige Rüge der Revision richtet sich gegen die Zurückweisung der Anfechtung des Abkommens vom 14. Mai 1923 wegen Drohung (§ 123 BGB.). Sie ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Der Vorderrichter verneint die Widerrechtlichkeit der Drohung mit Klage und Strafanzeige, die nach der Darstellung der Beklagten der Inhaber der klagenden Firma dem Prokuristen W. gegenüber ausgesprochen haben soll, weil eine derartige Auslassung zwischen Vertragsparteien an sich nicht widerrechtlich sei und besondere Umstände, die das Vorgehen des Dr. R. als gegen das Recht oder die guten Sitten verstoßend erscheinen ließen, dem Vorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen seien. Diese Begründung ist insofern nicht völlig ausreichend, zum mindesten mißverständlich, als sie der Annahme Raum gibt, die Verneinung der Widerrechtlichkeit der Drohung beruhe auf der Erwägung, daß die Drohung als solche, ihrem Inhalt nach, einen Verstoß gegen die Rechtsordnung nicht dargestellt habe. Eine solche Auffassung wäre unzutreffend; denn die Widerrechtlichkeit wird im Falle des § 123 BGB. nicht durch den Inhalt der drohenden Äußerung, sondern durch deren Zweck — die beabsichtigte Beugung des Willens des Bedrohten — bestimmt. Um eine widerrechtliche Bedrohung kann es sich im vorliegenden Falle deshalb nicht handeln,

weil das behauptete Inaussichtstellen der Klageerhebung und einer Strafanzeige wegen Betrugs, mochte auch Dr. R. den Inhaber der beklagten Firma damit zur Rücknahme der Ware zu bestimmen suchen, nach Sachlage einen von der Rechtsordnung zugelassenen Rechtsbehelf darstellte (RGZ. Bd. 108 S. 102 flg.). Dr. R. konnte sein Verlangen nach Lieferung „technisch eisen- und säurefreier“ Ware auf den Inhalt der ihm von den Beklagten übersandten Fakturen stützen. Daß die gelieferte Ware diese Eigenschaften besessen habe, haben die Beklagten selbst niemals behauptet. Dr. R. hatte daher einen Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrags; zum mindesten aber liegt kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß er bei der Besprechung mit W. gutgläubig angenommen hat, es stehe ihm ein solches Recht zu. Unter diesen Umständen war er berechtigt, dem W., der die erwähnte Zusicherung nicht gelten lassen wollte, nicht bloß Klageerhebung, sondern auch Erstattung einer Betrugsanzeige wegen des von diesem selbst in der fraglichen Angelegenheit beobachteten Verhaltens in Aussicht zu stellen, falls er nicht in die Rücknahme der Ware einwillige. Denn auch die Veranlassung eines Strafverfahrens ist in Fällen wie der gegenwärtige ein von der Rechtsordnung zugelassener Rechtsbehelf, dessen sich ein Benachteiligter bedienen darf und erfahrungsgemäß nicht selten bedient, um auf diese Weise, abgesehen von der Bestrafung des Angezeigten, raschmöglichst eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeizuführen.

Ist demnach die Widerrechtlichkeit der Drohung zu verneinen, so erweist sich die angefochtene Entscheidung als begründet, ohne daß auf die vom Vorderrichter gleichfalls verneinte Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Drohung und Vergleichsabschluß eingegangen zu werden braucht.

RGZ. 110, 391

Kann ein wegen Formmangels nichtiger Grundstücksveräußerungsvertrag unter Umständen als Vertrag über Bestellung einer Dienstbarkeit aufrecht erhalten werden ?

BGB. § 140.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1925.

I. Landgericht Paderborn. II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat den beklagten Eheleuten (seinem Schwiegersohn und seiner Tochter) aus Anlaß ihrer im Jahre 1905 erfolgten Verheiratung ein ihm gehöriges Grundstück übergeben. Er behauptet, die Übergabe sei nur leihweise erfolgt und seien daher die Beklagten verpflichtet, ihm das Grundstück zurückzugeben. Denn eine bestimmte Zeit sei für die Leihe nicht vereinbart worden; auch habe er das Grundstück infolge der nicht vorhergesehenen Änderungen seiner Vermögensverhältnisse jetzt selbst notwendig. Er hat deshalb auf Herausgabe des Grundstücks geklagt. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt, da ihnen das Grundstück

als Mitgift mit in die Ehe gegeben worden sei; damit sei ihnen zum mindesten ein lebenslängliches Nutznießungsrecht an ihm zugesagt worden. Das Landgericht hat der Klage willfahrt; das Oberlandesgericht hat dagegen auf Klageabweisung erkannt.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß das Grundstück im Jahre 1905 den Beklagten vom Kläger als Mitgift übergeben worden ist. Es erwägt, daß das Versprechen einer solchen Mitgift an sich der Form des § 313 BGB. bedurft habe und daß es daher mangels Beobachtung dieser Form nichtig sei. Trotzdem sei es unter dem Gesichtspunkt der Konversion (§ 140 BGB.) als Zusage eines lebenslänglichen Nießbrauchs aufrecht zu erhalten. Denn aus dem Zweck des Versprechens ergebe sich, daß die Parteien, wenn sie die Nichtigkeit der auf die Übertragung des Eigentums gerichteten Vereinbarung gekannt hätten, doch zum mindesten die Zusage der Bestellung eines Nießbrauchs im Auge gehabt hätten.

Die Revision bekämpft diese Annahme als auf Verletzung des § 140 BGB. beruhend, weil das Berufungsgericht damit an die Stelle des vereinbarten nichtigen Vertrags etwas setze, was die Parteien nicht vereinbart hätten. Sie übersieht dabei aber, daß es sich bei der Konversion nicht um die Auslegung eines wirklich vorhandenen Parteiwillens, sondern um die Ermittlung eines hypothetischen Willens, d. i. dessen handelt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäfts gekannt hätten. In dieser Hinsicht hat aber der Berufungsrichter die oben erwähnte Feststellung getroffen, und diese Feststellung ist mangels Rechtsirrtums im gegenwärtigen Rechtszuge maßgebend. Es steht ihr insbesondere nicht entgegen, daß der Nießbrauch ein erheblich schwächeres Recht ist als das Eigentum. Denn für die Frage, ob das nichtige Geschäft in Gestalt eines anderen Rechtsgeschäfts, dessen Erfordernisse vorliegen, aufrechtzuerhalten ist, kommt es nicht darauf an, ob der wirtschaftliche Erfolg, der durch das nichtige Geschäft erzielt werden sollte, auch durch das andere Geschäft in vollem Umfang erreicht wird, sondern es genügt, wenn dieser Erfolg wenigstens soweit erreicht wird, daß anzunehmen ist, die Parteien hätten mangels Erzielung des vollen Erfolgs wenigstens die teilweise Verwirklichung ihrer Zwecke gewollt. In diesem Sinn hat sich auch nicht nur das Schrifttum ausgesprochen (vgl. insbesondere v. Tuhr, BGB. II, 1 S. 287; RGR. Komm. § 140 BGB.), sondern es hat auch das Reichsgericht bereits wiederholt diese Auffassung in Fällen vertreten, in denen die Frage streitig war, ob ein wegen Formmangels nichtiger Grundstücksveräußerungsvertrag nicht als ein auf Bestellung einer Grunddienstbarkeit gerichteter Vertrag aufrechterhalten werden könne (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1908 VII 389/08, auszugsweise abgedruckt, DJZtg. 1909 S. 321, und neuerdings Urteil vom 17. Juni 1922 V 592/21). Die Revisionsrüge muß daher versagen.

RGZ. III, 233

Besteht bei der Veräußerung von Spekulationspapieren eine Pflicht des Verkäufers, den Käufer über die dem ersteren bekannten allgemeinen Anzeichen für ein erhebliches Sinken der Aktienkurse aufzuklären?

BGB. § 123.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1925.

I. Landgericht II Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den Parteien kam am 6. November 1923 ein Vertrag dahin zustande, daß die Beklagte dem Kläger ein Feurig-Klavier zu liefern habe für 2200 Goldmark, die zum Betrage von 220 Goldmark bar, im übrigen durch Hingabe von gewissen im Vertrage bezeichneten und zu einem bestimmten Kurs berechneten Aktien beglichen werden sollten. Nachdem der Kläger am 7. November die Aktien der Beklagten übergeben hatte, fielen schon an diesem Tage die Aktienkurse allgemein außerordentlich. Infolgedessen machte die Beklagte die Lieferung des Klaviers von der Zahlung des vollen vereinbarten Goldmarkpreises in bar abhängig. Gegenüber der auf Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung von 220 Goldmark gerichteten Klage wendet die Beklagte ein, die Leistung des Klägers sei schon am 7. November nicht mehr dasjenige gewesen, was er nach dem Inhalt des Vertrags zu entrichten gehabt habe; daher griffen die Grundsätze der *clausula rebus sic stantibus* ein. Außerdem werde der Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten; Kläger habe gewußt, daß die dem Vertrag zugrunde gelegten Kurse vom 5. November 1923 nur Scheinkurse gewesen seien, und daß bereits am 6. November im Freiverkehr ein starkes Abbröckeln der Kurse eingesetzt habe.

Die Vorinstanzen verurteilten die Beklagte nach dem Klagantrag. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als es die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zurückweist. Eine arglistige Täuschung durch Verschweigen wesentlicher Umstände erblickt die Beklagte darin, daß der Kläger, dem als Bankbeamten die Neigung zum Sinken der Aktienkurse, infolge starken Abbröckelns der Kurse im Freiverkehr schon am 6. November 1923, bekannt gewesen sei, trotzdem ohne Mitteilung dieses Umstandes die betreffenden Aktien noch zu einem höheren, nach dem Kurse des 5. November bemessenen Werte in Zahlung gegeben habe. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seines die Anfechtung ablehnenden Standpunktes erwogen: Bloßes Verschweigen könne als arglistige Täuschung nur dann in Frage kommen, wenn eine Pflicht zu

Offenbarung des verschwiegenen Umstandes bestanden habe. Eine solche habe nach Treu und Glauben dem Kläger, auch wenn er als Bankangestellter ein stärkeres Sinken der Aktienkurse erwartet habe, nicht obgelegen, da er diese seine Ansicht über den vermutlichen Verlauf der Dinge dem Vertragsgegner mitzuteilen nicht nötig gehabt habe.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Kammergerichts gibt zu durchgreifenden Bedenken ebensowenig Veranlassung wie die Anwendung auf den vorliegenden Fall. Auch bloßes Verschweigen kann sich als arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB. darstellen, wenn eine Pflicht zur Mitteilung des für die Entschließungen des Vertragsgegners erheblichen Umstandes besteht. Eine solche Offenbarungspflicht liegt aber einem Vertragsschließenden nicht allgemein, sondern nur dann ob, wenn Treu und Glauben nach der Verkehrsauffassung das Reden erfordern, der andere Teil nach den Grundsätzen eines reellen Geschäftsverkehrs eine Aufklärung erwarten durfte (RGZ. Bd. 62 S. 149, Bd. 77 S. 314). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muß auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden. Es ist für diese Frage ohne wesentliche Bedeutung, ob man, was das Berufungsgericht dahingestellt läßt, das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis als Tausch oder richtiger als einen Kauf mit Hingabe von Aktien an Zahlungsstatt auf den Kaufpreis auffaßt. Auf jeden Fall sind die Verpflichtungen des Klägers in Beziehung auf die hingegebenen Aktien ebenso wie diejenigen eines Verkäufers zu beurteilen (§ 515 und § 365 BGB.). Gerade beim Kauf aber darf die Aufklärungspflicht nicht zu weit ausgedehnt werden. Käufer und Verkäufer können wegen der widerstreitenden Interessen nach den Anschauungen des Verkehrs voneinander regelmäßig nicht eine Aufklärung über die für die Preisbildung in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnisse des Marktes, insbesondere darüber erwarten, ob nach der Marktlage ein Steigen oder Fallen der Preise eintreten wird, sondern müssen in dieser Beziehung sich bei unbeteiligten Personen unterrichten. In verstärktem Maße greifen diese Erwägungen Platz bei den auf Erwerb von Spekulationspapieren gerichteten Rechtsgeschäften. Im Gegensatz zu solchen für die Preislage in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnissen des Marktes, hinsichtlich deren eine Aufklärungspflicht regelmäßig zu verneinen ist, können Treu und Glauben im Verkehr vom Verkäufer eine Mitteilung derjenigen besonderen Umstände erfordern, die hinsichtlich des bestimmten Kaufgegenstandes und seiner Wertschätzung erkennbar für die Entschließungen des Käufers erheblich sind. So ist ein arglistiges Verschweigen angenommen worden, wenn ein Bankier Bergwerksaktien zum Tageskurs verkauft, obwohl er bereits von einem Wassereinbruch in das Bergwerk unterrichtet war (Urt. v. 3. Februar 1904 I 404/03). Auf den gleichen Erwägungen beruht auch die Entscheidung JW. 1921 S. 680 Nr. 3, die beim Verkauf einer Hypothek eine Mitteilung der allgemeinen Kenntnis von der Unsicherheit durch den Verkäufer grundsätzlich nicht für geboten erachtet und eine Ausnahme nur für den Fall

macht, daß die Kenntnis von der Unsicherheit auf besonderen, dem Verkäufer bekannten Umständen beruht, hinsichtlich deren er damit rechnet, daß sie dem anderen Teile unbekannt sind, aber für seinen Willensentschluß von Bedeutung sein könnten.

Mit Unrecht meint die Revision, daß auch für den Kläger hier wegen seiner besonderen Kenntnis der Börsenverhältnisse ein solcher Ausnahmefall vorgelegen und deshalb nach Treu und Glauben eine Offenbarungspflicht hinsichtlich des zu erwartenden Sinkens der Aktienkurse bestanden habe. Das Sinken der Kurse hatte seinen Grund nicht in besonderen, das Unternehmen der betreffenden Aktiengesellschaften ungünstig beeinflussenden Umständen, sondern in der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Lage, namentlich in der Unsicherheit der Währungsverhältnisse. Daß der Kläger als Bankangestellter die auf ein Sinken der Aktienkurse hindeutenden allgemeinen Umstände besser beurteilen konnte als die dem eigentlichen Börsenbetrieb ferner stehende Beklagte, reicht nicht aus, um eine Aufklärungspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten über diese die allgemeine Marktlage betreffenden Verhältnisse zu begründen. Es handelt sich nicht um eine Veräußerung von Aktien im Betrieb eines Bankunternehmens, vielmehr hat die Eigenschaft des Klägers als Bankbeamter für das Geschäft keine besondere Bedeutung. Die Beklagte konnte deshalb nicht erwarten, daß der Kläger sie über ein bevorstehendes Sinken der Kurse unterrichten werde. Es liegt, wie von den beiden Vorinstanzen festgestellt worden ist, ein Geschäft mit starkem spekulativem Einschlag vor. Wer in Zeiten der größten Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse, wie im Herbst 1923, sich auf ein Geschäft einläßt, bei dem er besonderen Schwankungen unterworfenen Aktien erwirbt, kann nach der Verkehrsauffassung von seinem Vertragsgegner nicht unaufgefordert eine Aufklärung darüber verlangen, ob ein Sinken der Kurse bevorsteht. Dies kann hier um so weniger angenommen werden, als nach den Vertragsvereinbarungen die Aktien nicht zum vollen Tageskurs vom 5. November 1923, sondern zu einem etwas geringeren Satze anzurechnen waren, ein weiteres Sinken der Kurse nach der Auslegung der Vorinstanzen also zu Lasten der Beklagten gehen sollte.

Hiernach kann es nicht als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht kein mit Treu und Glauben im Verkehr in Widerspruch stehendes arglistiges Verhalten nach den besonderen Umständen des Falles darin erblickt hat, daß der Kläger die ihm bekannten allgemeinen Anzeichen für ein erhebliches Sinken der Aktienkurse der Beklagten nicht offenbarte. Dafür, daß die Annahme der Aktien an Zahlungsstatt ausschließlich im Interesse des Klägers geschah, bieten die Feststellungen der Vorinstanzen keinen Anhalt; es läßt sich deshalb auch nicht sagen, daß der Kläger die Unkenntnis der Beklagten geflissentlich ausgenutzt habe, um diese Annahme an Zahlungsstatt herbeizuführen.

RGZ. 111, 257

Kann ein Kaufvertrag wegen Irrtums des Verkäufers über die Kaufkraft der Mark nach § 119 Abs. 2 oder Abs. 1 BGB. angefochten werden?

BGB. § 119.

V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1925.

I. Landgericht Zwickau. II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 29. Januar 1923 hat die Klägerin dem Beklagten, ihrem Schwiegersohn, ihr Hausgrundstück für 45000 M. verkauft und aufgelassen. Der Beklagte ist am 23. April 1923 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden, der Kaufpreis ist noch nicht entrichtet. Die Klägerin verlangt die Rückauflassung des Grundstücks. Die Vorinstanzen haben dem willfahrt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hatte zur Begründung ihres Verlangens nach Rückauflassung u. a. geltend gemacht, der Kaufvertrag sei nur unter der — nicht zur Urkunde verlautbarten — Bedingung abgeschlossen worden, daß für die Klägerin und ihren Ehemann ein „Nießbrauch für deren lebenslänglichen Unterhalt“ im Grundbuch eingetragen werde. Dies sei unterblieben. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin noch weiter vorgetragen: Erst im Herbst 1923 sei ihr infolge einer durch den Gemeindevorstand erteilten Aufklärung zum Bewußtsein gekommen, wie wenig der vereinbarte Kaufpreis tatsächlich bedeute. Bei dem Kaufabschluß sei sie über die Kaufkraft der Papiermark im Irrtum gewesen, wogegen der Beklagte Klagänderung gerügt und geltend gemacht hat, es sei keine rechtzeitige Anfechtung hierwegen erfolgt. Das Berufungsgericht hält die Anfechtung wegen Irrtums über den Wert, über die Kaufkraft der Mark für durchgreifend. In dieser Hinsicht wird ausgeführt: Unstreitig habe die Klägerin unter dem 30. Juli 1923 durch Schreiben des Rechtsanwalts W. den Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten, weil sie an diesem Tage erst auf dem Grundbuchamt erfahren habe, daß der zugesagte „Nießbrauch für ihren lebenslänglichen Unterhalt“ nicht im Kaufvertrag beurkundet und nicht in das Grundbuch eingetragen worden sei. Daß die Klägerin zur Zeit des Kaufabschlusses einem Irrtum über die Kaufkraft der Mark unterlegen sei, glaubt das Berufungsgericht nach den Umständen des Falles unbedenklich annehmen zu können; es unterstellt weiter die Behauptung der Klägerin, sie habe erst im Herbst 1923 von diesem Irrtum Kenntnis erhalten, als richtig und stellt fest, daß die Klägerin selbst nicht behauptete, daraufhin wegen dieses Irrtums den Vertrag angefochten zu haben. Auf den Irrtum über die Eintragung der Altenteilsleistung könne die Anfechtungserklärung vom 30. Juli 1923 nicht gestützt werden, weil es sich insoweit um eine nach dem Vertragsschluß eingetretene Tatsache handle. Dagegen sei es zulässig,

die Anfechtung, wie sie unter dem 30. Juli 1923 erklärt worden sei, auf diesen zweiten Irrtum zu stützen, dessen Entdeckung der Abgabe der Anfechtungserklärung erst nachgefolgt sei. Der hiernach rechtzeitig zur Geltung gebrachte Irrtum über die Kaufkraft des Geldes greife durch, er stelle sich nicht als ein Irrtum über den Wert des Grundstücks dar, sondern als ein solcher über die verkehrswesentliche Eigenschaft des Geldes als Wertmesser. Der Einwand der Klagänderung sei unbegründet (wird näher ausgeführt).

Die Revision wendet ein, der hiernach für wesentlich erachtete Irrtum sei in Wahrheit ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund, sei von der Klägerin erst in der zweiten Instanz in einem Schriftsatz geltend gemacht worden und es könne darauf die Anfechtungserklärung vom 30. Juli 1923 schon deshalb nicht mit Erfolg bezogen werden, weil die Klägerin am 30. Juli 1923 unstreitig von diesem Anfechtungsgrund noch gar keine Kenntnis gehabt habe. Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, ist der Anfechtung und Nachprüfung durch § 270 ZPO. entzogen. Das Urteil war aber aufzuheben, weil dem Berufungsgericht in der von ihm für durchgreifend erachteten Irrtumsfrage nicht beigetreten werden kann.

Daß der bezüglich des Kaufpreises festgestellte Irrtum als ein in dessen Bemessung sich ausdrückender Irrtum über den Wert der Kaufsache, des Grundstücks, unerheblich sein würde, spricht das Berufungsgericht selbst aus unter Hinweis auf die Entscheidung VII 388/11 vom 13. Februar 1912 (JW. 1912 S. 525 Nr. 1), wo der Einwand, der Kläger habe irrig angenommen, die dem Beklagten unentgeltlich überlassene Sache (Knochen eines Plesiosaurus) habe keinen oder nur einen geringen Geldwert, als unerheblich mit dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochenen Satze zurückgewiesen ist, daß „die für die Bewertung einer Sache maßgebenden Umstände keine Eigenschaft der Sache seien, die nach § 119 Abs. 2 BGB. in Betracht kommen könnte (RGZ. Bd. 64 S. 266)“. Das Berufungsgericht will aber den Irrtum der Klägerin rechtlich als einen solchen, „über die Funktion des Geldes als Wertmesser“ kennzeichnen: sie habe „in dem Kaufpreis einen anderen Wertmaßstab ausgedrückt gehalten als ihm tatsächlich zugekommen sei, indem sie ihm eine andere, viel höhere Kaufkraft zugeschrieben habe“. Soweit hierbei etwa die zur Zeit des Vertragsschlusses erst künftig zu erwartende Gestaltung der Währungsverhältnisse in Betracht kommen könnte, ist die Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB. auch im Sinne des Berufungsgerichts ausgeschlossen, das selbst den Irrtum über die Eintragung des Altenteils ohne Rechtsverstoß als unbeachtlich bezeichnet hat, weil es sich um einen dem Vertragsschluß nachgefolgten Umstand handle. Aber auch soweit der Irrtum die zur Zeit des Vertragsschlusses gegebene „Kaufkraft“ des Geldes zum Gegenstand gehabt haben soll, handelt es sich nicht um eine Eigenschaft des Geldes im Sinne des § 119 Abs. 2, sondern nur um das Urteil des Verkehrs darüber, welchen Tauschwert das Geld gegenüber anderen Sachen

bewährt, deren Preis im Verkehr in Geld ausgedrückt wird. In den Veränderungen der Kaufkraft des Geldes, wie sie hier in Frage steht, tritt die zeitweilige Verschiedenheit in der Bewertung des Geldes zutage, die ihrerseits auf Tatsachen verschiedener Art, so insbesondere bei dem Papiergeld auf Minderung des Kredits des Staates als des Ausgebers des Papiergelds, auf die Menge der ausgegebenen Papiergeldzeichen überhaupt wie im Verhältnis zu ihrer Deckung, zurückzuführen sein kann. Aus dem Zusammenwirken solcher Momente ergibt sich — auf der Grundlage sei es der allgemeinen Konjunktur, sei es eines bestimmten Marktgebiets, sei es der besonderen Umstände des einzelnen z. B. Kaufgeschäfts — eine Wertbestimmung des Geldes, die eine Schätzung auf Grund aller dafür wesentlichen Umstände, mithin ein Urteil über deren Bedeutsamkeit, aber kein unmittelbar auf das Geld bezügliches Verhältnis rechtlicher oder tatsächlicher Art, keine ihm innewohnende Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 darstellt. Der Wert des Geldes als solcher, wie er in seiner Kaufkraft zutage tritt, kann auf Faktoren beruhen, die als Eigenschaft des Geldes anzusehen sind, ist aber nicht selbst eine solche. Grundsätzlich gilt insoweit nichts anderes, als was über die rechtliche Bedeutung des Wertes oder des Preises der Kaufsache in der Rechtsprechung schon wiederholt ausgesprochen worden ist (ROHG. Bd. 22 S. 392; RGZ. Bd. 59 S. 242, 243, Bd. 61 S. 86, Bd. 64 S. 269, Bd. 103 S. 22). So wenig in der Zusage, das verkaufte Warenlager habe einen bestimmten Geldwert, die Zusicherung einer Eigenschaft (§ 459 Abs. 2 BGB.) zu finden sein würde (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 292), so wenig kann in dem Irrtum über die Kaufkraft einer zugesagten Geldleistung ein Irrtum über eine Eigenschaft des Geldes gefunden werden.

Auch ein Irrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 kommt nicht in Frage. Die Klägerin hat das Grundstück für 45000 M. hergeben wollen, dieser Betrag ist ihr zur Zeit des Vertragsschlusses als wertentsprechende Gegenleistung erschienen. Soweit diese Bewertung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmte, liegt kein dem Käufer in den entscheidenden Vertragsverhandlungen kenntlich gewordener Irrtum im Sinne des in RGZ. Bd. 101 S. 53 und 108, Bd. 105 S. 406 und in der Entscheidung III 679/23 vom 16. Mai 1924 (Bay. Z. 1924 S. 258) Ausgeführten vor; dies schon deshalb nicht, weil das Berufungsgericht selbst als nicht widerlegbar bezeichnet, daß auch der Beklagte den Preis für angemessen erachtet habe. Eine besondere Stütze findet dies darin, daß auch nach dem Gutachten des Sachverständigen H. der Preis dem zur Zeit des Vertragsschlusses „in der Hauptsache Üblichen“ entsprochen hat. Im übrigen kann darin, daß trotz dieses beiderseitigen Irrtums der Beklagte die Klägerin am Vertragsschluß festzuhalten wünscht, nach Lage der Sache ein Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 110) nicht gefunden werden, da der Beklagte unstreitig schon im November 1923 eine — wenngleich von der Klägerin als unzulänglich befundene — Aufwertung des Kaufpreises angeboten hat und nichts dafür vorgetragen ist, daß er zu einer solchen nicht imstande sei.

RGZ. 112, 173

1. Verstößt ein Verlagsvertrag, durch den dem Verleger das Verlagsrecht an sämtlichen Auflagen eines Werks eingeräumt wird, dann gegen die guten Sitten, wenn der Verfasser sich zur Durchsicht oder Neubearbeitung jeder Neuauflage verpflichtet und dem Verleger bei Behinderung des Verfassers das Recht gewährt wird, die notwendigen Änderungen des Werks durch einen sachkundigen Dritten vornehmen zu lassen?

2. Zur Frage des Rücktritts- und Kündigungsrechts bei Verlagsverträgen.

BGB. § 138. VeriG. §§ 32, 30.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1925.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Urheber- und Verlagsrecht“.

RGZ. 112, 226

Kommt es, wenn ein Vergleich wegen rechtswidriger Drohung angefochten werden soll, darauf an, ob dem Drohenden ein Anspruch auf Abschluß des Vergleichs zustand?

BGB. § 123.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1925.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat seit dem Jahre 1912 im Dienste der Beklagten gestanden. Seit 1918 war er Mitleiter der Filiale in K., seit 1920 führte er den Titel „Direktor“. Im Mai 1924 ging er auf Urlaub. Seine Vertretung übernahm der Prokurist St. Gleichzeitig prüfte dieser die geschäftliche Tätigkeit des Klägers nach. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit Mitteln der Beklagten für eigene Rechnung spekuliert habe. Die Beklagte rief daraufhin den Kläger nach K. zurück, suspendierte ihn vom Dienst und sperrte zwei Safes, in welchen er Wertpapiere verwahrte. Am 13. Juni 1924 kam der Kläger in K. an. Er wurde von St. empfangen und über die Sachlage unterrichtet mit dem Zusatz, daß die fristlose Entlassung des Klägers beschlossen sei. Auch händigte ihm St. den Revisionsbericht zur Durchsicht aus. Der Kläger suchte dann eine Unterredung bei der Zentrale der Bank in H. nach. Sie fand am 16. Juni 1924 statt und führte zum Abschluß eines Vergleichs. In diesem erklärte sich der Kläger damit einverstanden, daß die Beklagte sich wegen ihrer Forderungen aus den Effekten befriedige, die sich bei ihr auf den Namen des Klägers und seiner Familienangehörigen in Verwahrung befanden. Aktien im Effektivwerte von 15000 M. sollte der Kläger erhalten, ferner 10000 M. zur Bezahlung bestellter Möbel. Außerdem übernahm die Beklagte sein Auto zum Preise von 19000 M. Dem Kläger wurde zunächst Urlaub — ohne Fortzahlung des Gehalts —

erteilt; mit dem Ende des Urlaubs ist er aus dem Dienst der Beklagten geschieden. Auf weitere Ansprüche gegen den Kläger verzichtete die Beklagte für den Fall, daß er seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich ordnungsmäßig nachkäme. Im gegenwärtigen Rechtsstreit ficht der Kläger den Vergleich vom 16. Juni 1924 an, weil er zur Abgabe seiner Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei. Er bestreitet, daß die Beklagte Forderungen gegen ihn habe, verlangt Rückgabe der der Beklagten überlassenen Effekten und Zahlung einer Gehaltsrate. Das Landgericht hat durch Teilurteil die Nichtigkeit des Vergleichs ausgesprochen, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die vom Kläger auf § 123 BGB. gestützte Anfechtung des Vergleichs für begründet erachtet. Es stellt fest, daß die für die Beklagte handelnden Personen, der Direktor B. und der Rechtsanwalt D., dem Kläger eine Zivilklage und eine Beschlagnahme seines ganzen Vermögens, einschließlich seiner „an die Kette zu legenden“ Segeljacht in Aussicht gestellt und auch angedeutet haben, es werde auf Anregung des Aufsichtsrats oder des Zivilgerichts zu einem Strafverfahren kommen. Das Oberlandesgericht stellt weiter fest, daß die vorgenannten Personen die Absicht gehabt haben, den Kläger durch ihre Drohungen zum Abschluß des Vergleichs zu bestimmen, und daß er auch tatsächlich durch die Drohungen veranlaßt worden ist, den Vergleich abzuschließen. Endlich stellt das Oberlandesgericht fest, daß B. und D. widerrechtlich gehandelt haben; die Beklagte habe keinen Anspruch auf den Abschluß des Vergleichs gehabt; nach ihrer eigenen Erklärung habe sie damals die Höhe ihrer Forderungen auch nicht mit annähernder Sicherheit ermitteln können, der Direktor B. habe gesagt, daß die beanspruchte Entschädigung möglicherweise zur Deckung der Forderungen nicht ausreichen, möglicherweise aber auch darüber hinausgehen könne. Das Oberlandesgericht meint, die Beklagte habe nicht verlangen dürfen, daß der Kläger sich ihrer Schätzung unterwerfe und daraufhin den Vergleich abschließe. Die hier zugrunde liegende Annahme, daß der Vergleich nicht vorbehaltlich einer Feststellung der Forderungen der Beklagten geschlossen wurde, daß vielmehr die Wertpapiere vom Kläger der Beklagten endgültig übereignet wurden, wird auch von den beiden Parteien geteilt.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Direktor B. und der Rechtsanwalt D. widerrechtlich gehandelt haben, ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Die Widerrechtlichkeit im Sinne des § 123 BGB. kann darin begründet sein, daß das gebrauchte Mittel oder daß der erstrebte Zweck dem Recht widerspricht. In der ersteren Richtung hat das Oberlandesgericht keine Bedenken gehabt. In der Tat sind es erlaubte Rechtsbehelfe, wenn jemand dem andern das Erheben einer Klage oder das Ausbringen eines Arrestes oder auch das Erstellen einer Strafanzeige in Aussicht stellt.

Aber das Oberlandesgericht hat den erstrebten Zweck für widerrechtlich erachtet, weil die Beklagte keinen Anspruch auf den Abschluß des Vergleichs gehabt habe. Hier ist die Frage unrichtig gestellt. Nicht darauf kommt es an, ob der Abschluß des Vergleichs beansprucht werden konnte — ein solcher Anspruch wird regelmäßig nicht gegeben sein —, zu fragen war vielmehr, ob der Beklagten die Forderung zustand, über welche sie sich vergleichen wollte, und ob sie nicht wenigstens gutgläubig annahm, daß die Forderung ihr zustünde (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 384; RG. b. Gruchot Bd. 66 S. 454). Mindestens das letztere hat das Berufungsgericht bisher nicht bezweifelt. Wenn es darauf Wert gelegt hat, daß die Beklagte sich über die Höhe ihrer Forderung noch nicht völlig klar gewesen sei, so wird hier der Sinn des vorliegenden — wie eines jeden — Vergleichsabschlusses verkannt. Durch einen Vergleich sollen der Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden. Wenn das streitige oder ungewisse Rechtsverhältnis erst nach allen Seiten völlig aufgeklärt werden müßte, so könnte niemals ein Vergleich geschlossen werden. Daraus allein, daß die Beklagte ihre Forderung noch nicht genau beziffern und nachweisen konnte, daß sie selbst damit rechnete, die Forderung könne höher, aber auch niedriger sein, als der Betrag, der ihr durch den Vergleich zufließt, kann also auf den fehlenden guten Glauben der Beklagten an das Bestehen ihrer Forderung noch nicht geschlossen werden.

Unter diesen Umständen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei wird es dem Oberlandesgericht gegebenenfalls auch obliegen, die bisher von ihm offen gelassene Frage zu beantworten, ob der Vergleich vom 16. Juni 1924 schon wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Zu Bedenken in dieser Richtung könnte Anlaß geben, daß der Kläger der Beklagten auch fremdes Eigentum ausliefern mußte und daß ihm durch das Drängen der Beklagten und das Ablehnen jeder Überlegungsfrist die Möglichkeit der freien Entschliebung genommen wurde.

RGZ. 113, 427

Über Tragweite und Rechtswirksamkeit einer Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsverbindungen des Vereins Deutscher Spediteure, wonach der Spediteur, wegen aller seiner Ansprüche an den Auftraggeber ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern hat.

BGB. §§ 138, 932. HGB. 410.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. Mai 1926.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Handelsrecht“.

RGZ. 114, 351

1. Wird die Auflassungsvollmacht, die in einem wegen unrichtiger Angabe des Kaufpreises nichtigen Grundstücks-Kaufvertrag erteilt ist, von der Nichtigkeit des Kaufvertrags mit-ergriffen?

2. Kann eine solche Vollmacht von vornherein auf die Zeit nach dem Tode des Vollmachtgebers beschränkt werden?

BGB. §§ 139, 313.

V. Zivilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1926.

I. Landgericht Münster. II. Oberlandesgericht Hamm.

Laut notarieller Urkunde vom 29. März 1922 verkaufte der damals 88jährige Rentner H. B. zu G. das daselbst gelegene, ihm und seinem Sohn, dem Kläger, in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft zugehörige Hausgrundstück nebst dem in der Urkunde bezeichneten Mobilium an seinen Neffen, den Beklagten. Als Kaufpreis wurden 50000 M. beurkundet, die durch Anrechnung mehrerer dem Verkäufer gewährter Darlehen und noch zu gewählender Vorschüsse getilgt werden sollten. Ein etwa beim Tode des Verkäufers noch verbleibender Rest sollte als erlassen gelten. Ferner ist im Kaufvertrag beurkundet, daß der Verkäufer dem Kaufmann F. Vollmacht erteile zur Auflassung, die aber erst nach dem Tode des Verkäufers erfolgen solle. Auf Grund dieser Vollmacht ließ F. das Hausgrundstück zwei Tage nach dem am 7. Mai 1922 eingetretenen Tode des Verkäufers dem Beklagten auf, auch wurde dieser am 5. Juli 1922 als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Mit der Klage verlangt der Kläger als alleiniger gesetzlicher Erbe seines Vaters die Feststellung, daß ihm das Eigentum an dem Grundstück zustehe, und Verurteilung des Beklagten zur Bewilligung entsprechender Grundbuchberichtigung. Er machte geltend, daß der zwischen seinem Vater und dem Beklagten abgeschlossene Kaufvertrag sowie die Auflassung nichtig seien, weil der Beklagte die Unerfahrenheit seines Vaters in wirtschaftlichen Dingen ausgebeutet habe, um das Grundstück für weniger als den zehnten Teil seines Wertes zu erwerben, und weil der Verkauf sich auch als eine verschleierte Schenkung und als unzulässiger Mißbrauch der Verfügungsgewalt seines Vaters darstelle und deshalb gegen die Vorschriften des Gesetzes über die westfälische Gütergemeinschaft vom 16. April 1860 verstoße. Das Landgericht gab der Klage statt. In der Berufungsinstanz machte der Beklagte geltend, von einer Ausbeutung der Unerfahrenheit des Vaters des Klägers könne schon deshalb nicht die Rede sein, weil er (der Beklagte) als Gegenleistung für die Übereignung des Grundstücks die Pflicht übernommen habe, den Verkäufer bis zu seinem Lebensende zu unterhalten. Die Berufung des Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Eintragung des Klägers als Eigentümer nur Zug um Zug gegen Erstat-

tung von Beträgen zu erfolgen habe, deren Höhe von der Leistung eines dem Beklagten auferlegten richterlichen Eides abhängig sein sollte. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß zwar der dem Gesetz über die westfälische Gütergemeinschaft entnommene Klagegrund versagen müsse, da weder eine verschleierte Schenkung noch ein Mißbrauch der Verfügungsgewalt des Vaters des Klägers vorliege, daß aber der Kaufvertrag nach § 138 BGB. nichtig sei, sofern nicht der Beklagte als Gegenleistung für die Übereignung des Grundstücks außer der Zahlung des beurkundeten Kaufpreises dem Verkäufer bis an dessen Lebensende die Gewährung von Unterhalt versprochen habe. Ob die dahingehende Behauptung des Beklagten richtig sei, bedürfe jedoch nicht der Aufklärung. Denn in diesem Falle sei der Kaufvertrag gemäß § 313 BGB. nichtig, weil die erwähnte Abrede nicht beurkundet sei. Diese Nichtigkeit sei auch nicht durch Auflassung und Eintragung geheilt. Denn die Nichtigkeit des Vertrags habe nach § 139 BGB. auch die Nichtigkeit der darin enthaltenen Vollmachtserteilung zur Folge, da die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme nicht zutreffe. Denn es sei nicht anzunehmen, daß der Vater des Klägers die Vollmacht auch bei Kenntnis der Nichtigkeit des Kaufvertrags erteilt haben würde, da es sich um Leistungen bis zu seinem Lebensende gehandelt und eine Heilung der Nichtigkeit nach seinem Tode für ihn keinen Zweck gehabt habe.

Mit Recht rügt die Revision, daß diese Entscheidung auf Verletzung des § 139 BGB. beruhe. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, besonders aber in einer Reihe neuerer Entscheidungen des Senats (RGZ. Bd. 104 S. 104 und 298; Urt. vom 20. Juni 1923 V 284/22, 3. März 1923 V 320/22, 26. September 1923 V 797/22, 21. Mai 1924 V 232/23; WarnRspr. 1925 Nr. 20) dargelegt ist, liegt ein aus mehreren Teilen zusammengesetztes Rechtsgeschäft, wie es § 139 BGB. voraussetzt, dann nicht vor, wenn von zwei in derselben Urkunde als geschlossen beurkundeten Rechtsgeschäften bloß das eine wirklich gewollt ist, während das andere nur zum Schein (zur Verdeckung eines anderen wirklich gewollten, aber nicht beurkundeten Geschäfts) abgeschlossen ist. In einem solchen Falle hängt daher auch die Gültigkeit des ersterwähnten Geschäfts nicht davon ab, ob die in § 139 BGB. vorgesehene Ausnahme zutrifft. Daraus ergibt sich, daß auch die Auflassungsvollmacht, die in einem wegen unrichtiger Angabe des Kaufpreises nichtigen Grundstückskaufvertrag erteilt ist, von der Nichtigkeit des Kaufvertrags nicht mitergriffen wird. Sie wird vielmehr wirksam, wenn sie, wie es regelmäßig und auch hier der Fall ist, nicht zur Ausführung des nicht gewollten beurkundeten, sondern zur Ausführung des verdeckten, mündlich abgeschlossenen Vertrags erteilt ist. Der Berufsrichter hat daher im vorliegenden Falle die Gültigkeit der Auflassung zugrundeliegenden Vollmacht und folgeweise auch die Wirksamkeit

dieser Auffassung zu Unrecht verneint. Das angefochtene Urteil läßt sich sonach mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten.

Nicht zur Stütze zu dienen vermag ihm auch der vom Revisionsbeklagten erst in der mündlichen Revisionsverhandlung hilfswiese vorgebrachte Gesichtspunkt, daß die hier fragliche Vollmacht sich in Wirklichkeit als eine Verfügung von Todeswegen darstelle und daher auch wegen Mangels der für diese vorgeschriebenen Form nichtig sei. Denn die Vollmacht diene hier zur Erfüllung eines unter Lebenden abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Eine solche Vollmacht kann aber ebensowohl wie der ihr zugrunde liegende Auftrag auch von vornherein auf den Fall des Todes des Vollmachtgebers beschränkt sein, so daß der Bevollmächtigte nicht für diesen, sondern nur für dessen Erben zu handeln hat (vgl. von Tuhr, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts Bd. II 2 § 85 Anm. 157, § 86 Anm. 96, und Oertmann im Bankarchiv Bd. 13 S. 5flg.).

RGZ. 115, 141

Sind Verträge, durch die sich ein Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber ein von dem Erfolg im Rechtsstreit abhängiges, nach der Höhe des zu erstreitenden Betrages abgestuftes Sonderhonorar versprechen läßt, wegen Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB. nichtig?

BGB. § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1926.

I. Landgericht Nürnberg. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger vertrat die beklagte Ehefrau als Prozeßbevollmächtigter in einem Rechtsstreit, den sie Anfang November 1922 beim Landgericht N. gegen den Rentner D. anhängig gemacht hatte. Der Rechtsstreit wurde durch einen Vergleich beigelegt, in dem u. a. bestimmt war, daß D. der Beklagten 22000 \$ zu zahlen habe. Der Kläger hatte, nachdem er im Oktober 1922 für seine Auftraggeberin das Armenrecht erwirkt hatte und ihr als Rechtsanwalt beigeordnet worden war, sich im Frühjahr 1923 von ihr einen Honorarschein ausstellen lassen, wonach sie sich verpflichtete, ihm für den Fall, daß und soweit sie aus den Ansprüchen gegen den im Auslande wohnenden D. etwas erhalte, außer den gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von 5% des Erlangten und, soweit letzteres 10000 \$ oder deren Marktwert übersteige, 10% davon zu entrichten. Die Beklagte, die ebenso wie ihr mitverklagter Ehemann die Rechtsverbindlichkeit des Honorarversprechens bestreitet, hat auf das Sonderhonorar erst 750 \$ unter Vorbehalt bezahlt. Der Kläger, der die Sondervergütung auf 5% aus 10000 \$ und 10% aus 12000 \$, also auf 1700 \$ berechnet und sich hieran 100 \$ kürzen läßt, fordert im jetzigen Rechtsstreit von der Beklagten den Rest von 850 \$; gegen ihren Ehemann klagt er auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Das

Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Beklagten sind der Meinung, daß der Honorarvertrag schon deshalb nichtig sei, weil er gegen das aus § 115 Nr. 3 ZPO. und dem Eingangssatz des § 93 RAGebO. zu entnehmende Verbot verstoße, wonach der einer armen Partei beigeordnete Rechtsanwalt sich von ihr keine Vergütung für seine Mühewaltung zusagen lassen darf. Ferner machen die Beklagten geltend, daß der Vertrag auch wegen des wucherlichen Inhalts, den sie ihm beimessen, ungültig sei. Das Berufungsgericht hat diese Einwendungen zurückgewiesen. Die Gründe, aus denen dies erfolgt ist, bedürfen keiner Nachprüfung. Denn jedenfalls ist entgegen dem Berufungsgericht anzunehmen, daß der Vertragsinhalt gegen die guten Sitten verstößt und wegen seiner hieraus folgenden Unwirksamkeit als Klagegrundlage nicht dienen kann (§ 138 Abs. 1 BGB.). Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Form, in der sich der Kläger die Sondervergütung für seine Bemühungen hat versprechen lassen. Er hat sich das Honorar nicht in einer bedingungslos zu zahlenden bestimmten Summe, sondern in Bruchteilen des zu erstreitenden oder durch Vergleich oder auf anderem Wege zu erzielenden Betrags ausbedungen. Weiterhin hat er das Entgelt so bemessen, daß der ihm zu zahlende Bruchteil der seiner Auftraggeberin etwa zufließenden Summe steigen solle, wenn diese sich auf mehr als 10000 § belaufen würde. Schon dadurch, daß er in solcher Weise die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Sonderhonorars von ihrem Erfolg im Rechtsstreit abhängig machte, gab er der Honorarvereinbarung eine Form, die er mit Rücksicht auf die Standespflichten des Anwalts nicht wählen durfte. Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege. Als solches darf er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Beistand und Berater der Partei nur von Rücksichten auf die von ihm zu vertretende Sache selbst leiten lassen. Er muß sich die hierzu erforderliche Freiheit der Partei gegenüber wahren. Diese seine Stellung gefährdet er und würdigt er herab, wenn er das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Mühewaltung mit dem Interesse der Partei dadurch verquickt, daß er es in Abhängigkeit zu ihrem Erfolg im Rechtsstreit versetzt. Der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte hat wiederholt Vereinbarungen dieser Art als standeswidrig im Sinne von § 28 RAO. bezeichnet (EGH. Bd. 5 S. 74, Bd. 7 S. 121, Bd. 15 S. 208, Bd. 16 S. 296). Eine besondere Verschärfung erfährt hier der Verstoß gegen die Standeswürde durch die Abstufung des Honorars nach der Höhe des Betrags, den die Beklagte im Prozeß erzielen würde. Der Anwalt, der sich mit der Partei auf ein solches mit der Größe des Prozeßerfolgs steigendes Honorar einigt, setzt sich dem Verdacht aus, daß er seine Bemühungen entsprechend der Höhe des Entgelts für seine Tätigkeit steigert (EGH. Bd. 17 S. 193). Mag auch bei besonderer Gestaltung des

Falles von der Anwendung dieser Grundsätze abzusehen sein, so sind doch hier keine Umstände gegeben, die eine solche Ausnahmebehandlung rechtfertigten. Was das Berufungsgericht in dieser Hinsicht anführt, reicht als Grundlage für die Durchbrechung der Regel nicht hin. Eine besondere Bedeutung mißt es dem Umstand bei, daß der Rechtsstreit zwischen der Beklagten und D. in die Zeit des fortschreitenden Verfalls der deutschen Währung fiel und die daß Maßnahmen, die der Gesetzgeber zur Bekämpfung der hieraus erwachsenen Not der Anwaltschaft traf, sich als unzureichend erwiesen, so daß die Anwälte zu Vereinbarungen von Sondervergütungen ihre Zuflucht nehmen mußten. Diese Erwägung dient nur zur Rechtfertigung von Honorarabkommen in der Inflationszeit überhaupt, beseitigt aber nicht die Bedenken, die dagegen bestehen, daß der Anwalt sich die Sondervergütung in der Gestalt eines Erfolgshonorars und noch dazu eines nach dem Grade des Erfolgs abgestuften Honorars versprechen läßt. Auch die weiteren vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umstände, daß der in Frage stehende Rechtsstreit sehr verwickelt und schwierig war, daß es sich um einen hohen Streitwert handelte und daß eine Valutaforderung den Gegenstand des Streites bildete, vermögen den Vorwurf nicht zu entkräften, der dem Kläger gegenüber aus der Einkleidung des Honorarversprechens in jene besondere Form herzuleiten ist. Wenn die Sache so läge, daß die Beklagte ohne erhebliche Verletzung ihrer eigenen Interessen die Zahlung der Sondervergütung in einer anderen Gestalt nicht hätte übernehmen können, oder wenn ähnliche Gründe sie genötigt hätten, auf der Vereinbarung des besonderen Entgelts in der gewählten Form zu bestehen, so würde darin, daß der Kläger sich das Versprechen für den Fall des Obsiegens usw. im Rechtsstreit erteilen ließ, kein Verstoß gegen die Berufspflichten des Anwalts zu finden sein. Begleitumstände dieser Art sind jedoch vom Berufungsgericht nicht dargelegt worden und wenn sie gegeben wären, so bliebe immer noch die Unvereinbarkeit des Abkommens mit der Standeswürde des Anwalts wegen der Staffelung des Honorars nach der Höhe der zu erstreitenden Summe bestehen. Die Tatsache, auf welche der Vorderrichter verweist, daß nämlich der Kläger bei dem Übereinkommen der von ihrem Ehemann beratenen Frau eines Anwalts gegenüberstand, ändert hieran nichts. Trotz dieses Sachverhalts blieb das nach dem Maße des Erfolgs im Rechtsstreit abgestufte Versprechen der Beklagten, wie es in der Entscheidung des Ehrengerichtshofs Bd. 17 S. 193 heißt, der für den Anwalt beschämende Ausdruck der Meinung, daß dieser seine Leistung nach der Höhe des Entgelts einrichte. Ebensovienig wird die Annahme der Unverträglichkeit der Abstufung mit der Standesehre durch die Erwägung des Berufungsgerichts widerlegt, daß, je höher der Betrag sei, den die Partei erlange, um so leichter ihr das Versprechen der Abgabe eines Teiles des Erlangten falle. Dieser Gedanke würde die Annahme jeder Zusage eines abgestuften Honorars als mit dem Ansehen des Anwaltsstandes vereinbar erscheinen lassen, wovon nach dem Dargelegten keine Rede sein kann. Auch die Tatsache, daß die Beklagte selbst die Gewährung einer